

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung

www.Landesjugendamt.de



Empfehlungen für
die kommunale Jugendarbeit
in Rheinland-Pfalz

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 20. Dezember 2004

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuss –
Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Mainz, Dezember 2004

2. aktualisierte Auflage, September 2007

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

**Empfehlungen für die
kommunale
Jugendarbeit in
Rheinland-Pfalz**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkung	3
Einleitung	4
1. Zielgruppe der Angebote kommunaler Jugendarbeit	5
2. Ziele kommunaler Jugendarbeit	7
3. Aufgaben kommunaler Jugendarbeit im Überblick	8
4. Schnittstellen kommunaler Jugendarbeit zum Kinder- und Jugendschutz und zur Jugendsozialarbeit	13
5. Vertiefung ausgewählter Aufgabenbereiche	17
5.1 Beteiligung von jungen Menschen	17
5.2 Bedeutung der Qualitätsentwicklung für die Jugendarbeit	20
5.3 Jugendhilfeplanung und kommunale Jugendarbeit	28
Anhang	36

Vorbemerkung

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1999 dem Fachausschuss 1 „Außerschulische Jugendbildung – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz“ den Auftrag erteilt, auf der Grundlage des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz), eine „Empfehlung für die kommunale Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz“ zu entwickeln. Damit sollte der „Aufgabenkatalog für behördliche Fachkräfte im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit“, den der Landesjugendwohlfahrtsausschuss am 18. Juni 1974 verabschiedet hat, den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden.

Der Auftrag fiel in eine Zeit fachlicher Umbrüche und gravierender Veränderungen der Jugendhilfe und ihrer Handlungsvoraussetzungen. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Entwicklung der Empfehlung besonderer Wert auf eine intensive und basisorientierte Diskussion der Schlüsselfragen gelegt.

Der Fachausschuss 1 „Außerschulische Jugendbildung – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz“ hat deshalb die vorliegende Empfehlung in einem langen Prozess und unter Beteiligung einer breiten Fachöffentlichkeit entwickelt.

Die folgende Arbeitsgruppe des Fachausschusses 1 hat den Entwurf der vorliegenden Empfehlungen federführend erstellt:

Volker Steinberg	Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend Pfalz
Jürgen Weber	Kreisjugendamt Bad Dürkheim
Manfred Krauss	Haus der offenen Tür des Bistums Trier, Koblenz
Sybille Nonninger	Landesjugendamt Mainz
Martina Luig	Landesjugendamt Mainz

Der Landesjugendhilfeausschuss hat die Empfehlungen am 20. Dezember 2004 beschlossen und empfiehlt sie den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zur Anwendung.

Einleitung

Die Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers im Rahmen der Jugendarbeit nimmt gemäß § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt wahr.

Empfehlungen für die örtliche Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit beziehen sich von daher zunächst auf die Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes im Bereich der Jugendarbeit und dabei im Besonderen auf die Aufgaben der Fachkräfte beim Jugendamt.

Für die gemeindlichen Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen gelten besondere Anforderungen, die einer eigenständigen Empfehlung bedürfen.

Auch die Anforderungen an die Fachkräfte bei den Trägern der freien Jugendhilfe sollen hier nicht im Mittelpunkt stehen. Die Empfehlungen konzentrieren sich auf den Verantwortungsbereich des Jugendamtes.

Gemäß § 4 SGB VIII ergeben sich aber naturgemäß viele Berührungspunkte und entsprechender Kooperationsbedarf mit den freien Trägern. Die Empfehlungen gehen in einem ersten Teil auf Zielgruppen und Ziele der Jugendarbeit sowie auf das Aufgabenprofil der Fachkräfte in den Jugendämtern ein. Im zweiten Teil werden drei Aspekte aus dem Aufgabenspektrum sowie die dazu gehörenden Instrumente vertieft dargestellt. Die Auswahl erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass diese Aufgaben von grundlegender Bedeutung sind, um die Angebote der Jugendarbeit vor Ort den jeweiligen Gegebenheiten, aktuellen Problemlagen und Zielgruppen entsprechend auszurichten. Weitere Vertiefungsgebiete können und sollten dem Bedarf der örtlichen Jugendhilfe entsprechend im Laufe der Zeit ergänzt werden.

1. Zielgruppe der Angebote kommunaler Jugendarbeit

Jugendarbeit muss sich an der Situation und den Bedürfnissen der jungen Menschen, mit denen sie zu tun hat, ausrichten. „Junge Menschen“ sind Mädchen und Jungen, sind junge Frauen und junge Männer, die in unterschiedlichen kulturellen und sozialen Milieus beziehungsweise Lebenswelten aufwachsen. Erkenntnisse der Jugendforschung können dazu beitragen, den Blick dafür zu schärfen. In diesem Sinne sind hier einige zentrale Aussagen der zeitgenössischen Jugendforschung beispielhaft herausgestellt. Sie beschreiben zugleich Dimensionen, die für die Erfassung der Lebenswirklichkeit junger Menschen besonders wichtig sind.

Junge Menschen müssen ihr Leben nach dem „Patchwork-Prinzip“ selbst „stricken“

Die Pluralisierung der Werte und Lebensstile in der modernen Gesellschaft, das Angebot vielfältiger Lebensentwürfe, Partnerschaftsmodelle und beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten, stellt junge Menschen heute unter einen regelrechten „Optionen-Stress“. Diejenigen, die über das nötige Rüstzeug verfügen, nehmen diese Herausforderung aktiv an und nutzen die Wahlfreiheit. Die Individualisierungsprozesse fördern und fordern Eigenverantwortung und Unabhängigkeit sowie Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit. Nicht alle jungen Menschen kommen mit dieser Gestaltungsfreiheit zurecht, nicht alle bringen die erforderlichen Voraussetzungen mit.

Junge Menschen unterliegen nach wie vor in ihrer Entwicklung sozialer Ungleichheit

Die vermeintlich unendlichen Entwicklungsoptionen werden für die jungen Menschen durch weiterhin bestehende soziale Ungleichheiten systematisch eingeschränkt. Die soziale Herkunft bestimmt nach wie vor in hohem Maße den Zugang zu Ressourcen und Entscheidungsmöglichkeiten. Nach wie vor lässt sich ein enger Zusammenhang zwischen der Bildung der Eltern und der ihrer Kinder nachweisen („Bildungserbe“). Soziale Ungleichheit bedingt für junge Menschen auch ungleiche Chancen in Schule, Ausbildung und Beruf.

Jugend bedeutet heute mehr denn je „Lern-Jugend“

Schule und Ausbildung sind zu dominanten Strukturmerkmalen des Jugendalters geworden. Die „Bildungsexpansion“ führt dazu, dass junge Menschen heute später in das Berufsleben einsteigen, und länger in der finanziellen Abhängigkeit des Elternhauses leben. Diese Abhängigkeit steht tendenziell im Widerspruch zu der geforderten eigenständigen Gestaltung ihres Lebensweges. Ein hoher Bildungsabschluss garantiert jedoch keinesfalls den gewünschten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Auch in dieser Hinsicht müssen sich die jungen Menschen auf Offenheit und Unsicherheit einstellen. Gleichzeitig wird die Gestaltungsfreiheit durch verschiedene gesellschaftliche Faktoren systematisch eingeschränkt. Beispielsweise erreichen Mädchen im Durchschnitt zwar höhere Bildungsabschlüsse als Jungen, die geschlechtsspezifische Zuweisung von Ausbildungsplätzen und die klassische Arbeitsteilung führen aber noch immer zu tradierten frauen- und männerspezifischen Berufsfeldern und Karriereverläufen.

Junge Menschen sind (trotzdem) Zukunfts-Optimisten

Jugendstudien sagen, auch die jungen Menschen in Rheinland-Pfalz sind mehrheitlich Zukunftsoptimisten. Dies gilt in Bezug auf ihre persönliche, wie auch die gesellschaftliche

Zukunft. Diese positive Grundhaltung basiert auf dem Vertrauen, seine Zukunft autonom gestalten und die Herausforderungen, besonders die der Arbeitswelt, selbst bewältigen zu können. Die Bewertung der Zukunftsperspektiven durch Hauptschüler und Hauptschülerinnen liegt jedoch deutlich unter dem Durchschnitt der Befragten. Sonderschüler und Sonderschülerinnen, jugendliche Migranten und Migrantinnen und junge Menschen mit geringem Selbstwertgefühl blicken eher pessimistisch in die Zukunft. Es liegt nahe, eine enge Verknüpfung zwischen der beruflichen Perspektive und der allgemeinen Zukunftseinschätzung junger Menschen anzunehmen.

Junge Menschen sind nicht unpolitisch; sie sind „anders“-politisch

Junge Menschen sind nicht unpolitisch, weder die soziale Umwelt noch das soziale Umfeld ist ihnen gleichgültig. Sie lehnen jedoch die tradierten Institutionen, Repräsentanten der (Partei-) Politik und Strategien ab und präferieren direkte, unkonventionelle und kurzfristige Aktions- und Partizipationsformen, die auf den sozialen Nahraum ausgerichtet sind.

Junge Menschen suchen in der Freizeit Geselligkeit und Vergnügen

Zentrale Elemente des Freizeitverhaltens sind Geselligkeit und Vergnügen. Auch im Medienzeitalter steht der Wunsch nach Austausch mit Gleichaltrigen an erster Stelle. Das „Weggehen mit Freunden“ steht für vielfache gemeinsame Aktivitäten, wie Kino- oder Discothekenbesuche. Junge Menschen im ländlichen Raum stehen im Vergleich zu ihren Altersgenossen in der Stadt zum einen wesentlich weniger Freizeit- und Kultureinrichtungen zur Verfügung, zum anderen sind sie permanenten Mobilitätsproblemen ausgesetzt. Vergleichsweise viele junge Menschen können sich heute auf dem kommerzialisierten Freizeitmarkt, aufgrund gestiegener Kaufkraft und Teilhabechancen, nach Belieben bedienen. Parallel dazu steigt die Gefahr von Überschuldung und Kriminalisierung für einige von ihnen. Trotz kommerzialisierter Angebotsvielfalt in der Freizeit bleibt der Bedarf an informellen Treffpunkten ungebrochen. Orts- und quartiersbezogene offene Jugendeinrichtungen spielen daher nach wie vor eine zentrale Rolle für junge Menschen in der Stadt und auf dem Land.

Junge Menschen erobern das Medienzeitalter für sich

Die Nutzung der Printmedien geht bei jungen Menschen zu Gunsten von Computer und Internet weiter zurück. 80% der jungen Menschen können heute mit dem PC umgehen, die Hälfte hat Zugang zum Internet. Dennoch bleibt vielen von ihnen der private Zugang zu Computer und dem World Wide Web verwehrt. E-Mail, Handy und SMS-Kommunikation erobern rasch den jugendlichen Lebensraum und erzeugen neue Formen von telesozialem Verhalten, bringen aber auch neue Anforderungen an die jungen Menschen mit.

Ergebnisse der Jugendforschung können nur Wegweiser für die kommunale Jugendarbeit sein. Aufgabe der kommunalen Jugendarbeit ist es, sich gemeinsam mit der Jugendhilfeplanung auf den Weg zu machen, um sich die Lebenswirklichkeit der Zielgruppe zu erschließen, und herauszufinden, welche konkreten Bedürfnisse sie hat und welche Handlungserfordernisse sich daraus für die Jugendarbeit ergeben. Dabei ist immer die spezifische Situation von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern zu berücksichtigen.

2. Ziele kommunaler Jugendarbeit

Der kommunalen Jugendarbeit ist durch Bundes- und Landesgesetz ein Zielhorizont vorgegeben. Dieser ist auch verbindlich für das Wirken der kommunalen Fachkräfte. Allerdings bedürfen die Ziele der Konkretisierung für den örtlichen Raum. Dies geschieht im Zusammenspiel der Jugendhilfeplanung mit Konzept- und Qualitätsentwicklung.

Grundlegend für die Ausgestaltung der Jugendarbeit ist das Gebot zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 1 SGB VIII. Partnerschaftliche Zusammenarbeit muss geprägt sein von der gegenseitigen Achtung voneinander.

Der örtliche öffentliche Träger der Jugendarbeit hat hierbei die Vielfalt von Trägern mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen und Inhalten, Methoden sowie Arbeitsformen zu respektieren und zu fördern. Die Selbstständigkeit freier Jugendhilfe steht im Vordergrund. Das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gilt selbstverständlich auch für die Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne eigenes Jugendamt, die Jugendarbeit leisten. Die Zusammenarbeit sollte aufbauen auf dem Grundverständnis, dass das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten oberstes Ziel aller Angebote der Jugendarbeit ist.

Weitere Leitgedanken sind hierbei die soziale Integration und die Überwindung sozialer Ungleichheit. In diesem Zusammenhang spielt das „Gender Mainstreaming“, analog dazu auch das „Culture-Mainstreaming“ eine wichtige Rolle.

Eingeschlossen in Ziele und Programmatik der Jugendarbeit ist auch die **Bildung**. Bildung ist Bestandteil von Erziehung und Förderung, sie ist der Schlüssel zu allen gesellschaftlichen Ressourcen. Bildung in der Jugendarbeit bedeutet, neben Prozessen des Wissenserwerbs vor allem den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Konflikt- und Teamfähigkeit, Kompetenz zur Selbstorganisation und Urteilsvermögen. Sie bietet jungen Menschen wertvolle Gelegenheiten Selbstwirksamkeitserfahrungen zu machen, und fördert damit auch deren intrinsische Motivation, die Motivation „aus sich heraus“ aktiv zu werden.

Dabei bezieht sich Bildung in der Jugendarbeit auf den ganzen Menschen.

Dies macht das Spektrum der Themen deutlich, welches durch die Beispiele in § 11 SGB VIII abgesteckt wird. Es reicht von der sozialen Bildung, über die kulturelle, naturkundliche, bis hin zur politischen und gesundheitlichen Bildung.

Bildung ist auch impliziter Bestandteil der übrigen dort genannten Aktivitäten, wie etwa der internationalen Jugendarbeit und der schul-, arbeitswelt- und familienbezogenen Angebote.

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII sowie § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) geben der Jugendarbeit darüber hinaus vor, Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken (Schutzgedanke).

Die allgemeinen Zielvorgaben des SGB VIII und des rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetzes werden durch § 2 des Landesgesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) weiter präzisiert:

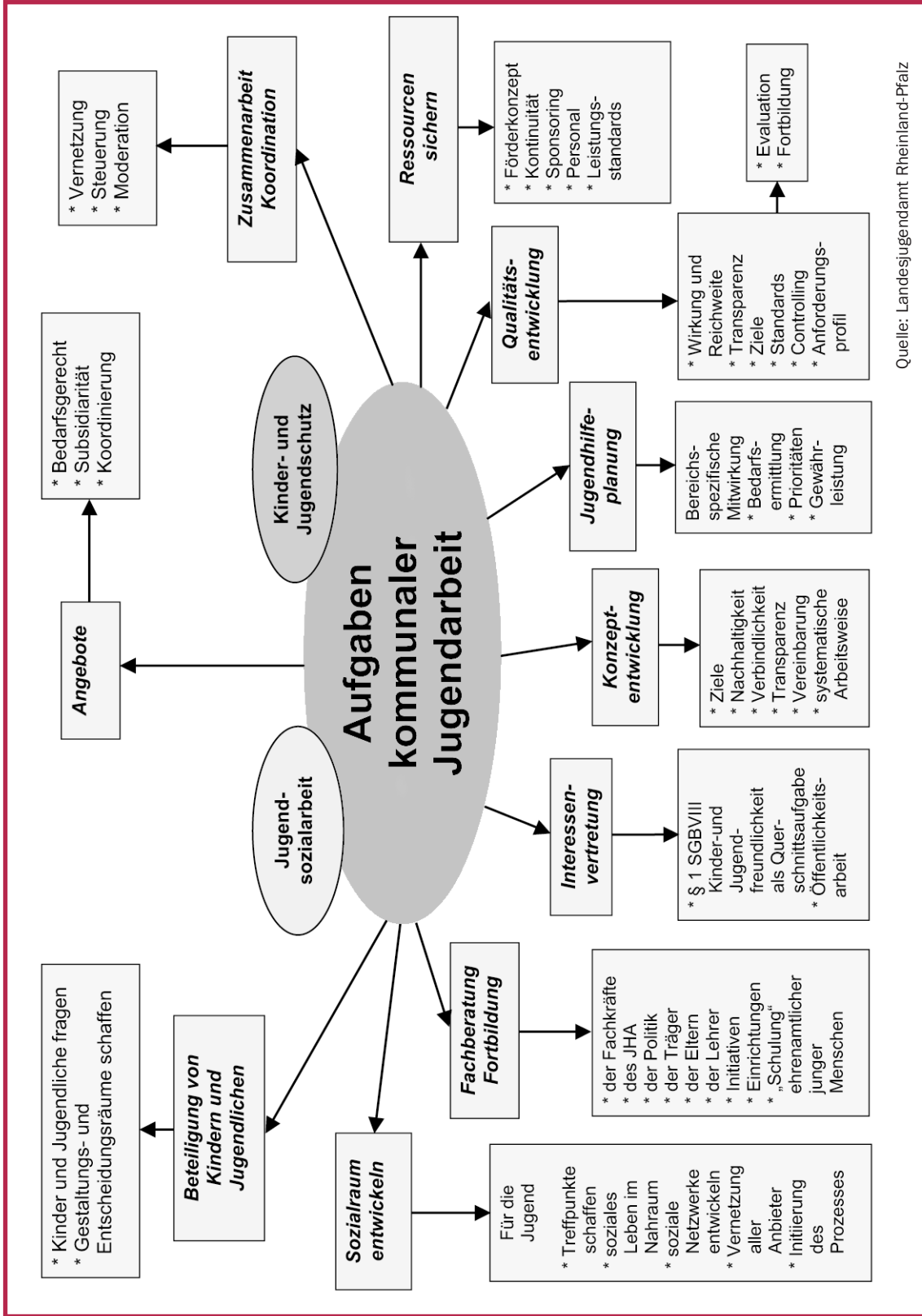
- Jugendarbeit fördert die aktive Mitwirkung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt;
- Jugendarbeit orientiert sich hinsichtlich ihrer Inhalte und Formen an den Interessen und lebensweltlichen Bezügen junger Menschen;
- Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur Stärkung weiblicher Identität und Selbstständigkeit und soll damit auf die Gleichberechtigung der Geschlechter hinwirken;
- Jugendarbeit schafft für Kinder geeignete Formen der Beteiligung an der Gestaltung der Lebenswelt;
- Jugendarbeit soll interkulturell ausgerichtet sein und zum Abbau von Vorurteilen und zum gegenseitigen Verständnis beitragen.

3. Aufgaben kommunaler Jugendarbeit im Überblick

Aufgaben kommunaler Jugendarbeit im Überblick – Erläuterungen

Konzeptentwicklung

Auf der Grundlage und im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), die allen Akteuren der kommunalen Jugendarbeit zur Orientierung dient, ist ein Konzept für die Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk zu entwickeln. Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit sind verantwortlich für die Entwicklung eines Konzeptes. In enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern wird die Ausgangslage analysiert, werden Leitziele (Leitbild), Qualitätsstandards und Arbeitsschwerpunkte formuliert. Nach der Realisierungsphase werden die Ergebnisse der Umsetzung reflektiert und ausgewertet. Die Erkenntnisse sind Grundlage für eine regelmäßige Fortschreibung des Konzeptes. Das Konzept enthält auch Handlungsziele für einzelne Arbeitsschwerpunkte, die Angebote die jeweils dazu gehören, und die Kriterien an denen der Erfolg der Angebote festgemacht wird. Das Konzept ist Ergebnis von und Grundlage für Vereinbarungen zwischen Politik und Trägern. Es stellt Transparenz und Verbindlichkeit her und sichert die Nachhaltigkeit der Jugendarbeit.



Quelle: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

Qualitätsentwicklung

Um die Qualität der Angebote zu gewährleisten, haben die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit dafür Sorge zu tragen, dass das Instrumentarium der Qualitätsentwicklung kontinuierlich auf allen Handlungsebenen angewandt wird. Es folgt den Schritten der Konzeptentwicklung und besteht in der systematischen, bewertenden Verknüpfung von Zielen, Erfolgsindikatoren und Ergebnissen.

Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ermöglicht es dem öffentlichen Träger zu gewährleisten, dass die für die Jugendarbeit erforderlichen und geeigneten Angebote (Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen) zur Verfügung stehen. Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit leisten einen wichtigen fachlichen Beitrag zur Jugendhilfeplanung. Sie beteiligen sich an der Bestandsermittlung und der Bedarfserhebung sowie im Rahmen der Umsetzungsplanung auch an der Prioritätensetzung. Sie bringen dazu ihre Kenntnisse und Erfahrungen über die Situation der jungen Menschen ein, organisieren Beteiligungsprozesse in ihrem Zuständigkeitsbereich und werten sie im Hinblick auf zielgruppenspezifische Interessen und Wünsche aus. Sie arbeiten auch hier partnerschaftlich mit den freien Trägern zusammen und stellen deren fachspezifische Beteiligung sicher. Um eine bedarfsgerechte Verwendung der Ressourcen zu gewährleisten, beraten die kommunalen Fachkräfte den Jugendhilfeausschuss.¹

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zentrales Handlungsprinzip für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus ist die Jugendarbeit gesetzlich verpflichtet dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entwicklungen in ihrem Lebensraum beteiligt werden (§ 2 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz). Diese Beteiligungsverpflichtung beinhaltet auch Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitentscheidung einzuräumen. Partizipation ist damit (ein) Auftrag kommunaler Jugendarbeit und zwar in der beschriebenen doppelten Orientierung. Dazu gehört es auch, sich für die Durchsetzung der Beteiligungsrechte junger Menschen zu engagieren. Die Fachkräfte der Jugendarbeit organisieren und moderieren Beteiligungsprozesse, werten sie aus, und gewährleisten die Rückkopplung an die fachpolitische Verantwortungsebene. Darüber hinaus beraten sie in Fragen der methodischen Gestaltung und Evaluation von Beteiligung.²

Fachberatung und Fortbildung

Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit leisten Fachberatung. Sie organisieren, koordinieren und führen Fortbildung in Fragen der Jugendarbeit durch. Diese Angebote richten sich an alle Personen, Gruppen und Institutionen, die im Jugendamtsbezirk haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Dazu gehören neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit in Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen und Jugendeinrichtungen gege-

¹ siehe Anhang: „Rechtliche Grundlagen – Jugendhilfeplanung und kommunale Jugendarbeit“

² siehe Anhang: „Rechtliche Grundlagen – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

benenfalls auch Fachkräfte in Kindertagesstätten, Lehrerinnen und Lehrer und die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie Politikverantwortliche. Eine besondere Verantwortung besteht dabei gegenüber den Fachkräften, die von den Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, für die Jugendarbeit beschäftigt werden. Beratung und Fortbildung beziehen sich auf Probleme und Themen der Jugendarbeit, die sich aus der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung und aus den Bedürfnissen junger Menschen ergeben.

Angebote

Soweit die bedarfsgerechten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nicht von freien Trägern der Jugendarbeit angeboten werden können, machen die Fachkräfte der Jugendämter auch Angebote der Jugendarbeit (für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Es kann sich dabei um jede Art von Angeboten im Sinne der §§ 11 und 14 SGB VIII beziehungsweise des § 2 Jugendförderungsgesetz handeln. Punktuell können die Angebote in den Bereich von § 13 Abs. 1 SGB VIII hineinreichen (vgl. Kapitel IV). Art und Umfang der Angebote ergeben sich aus der Jugendhilfeplanung. Der Bedarf für ein eigenes Angebot des Jugendamtes kann sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Pluralität des Angebotes zu sichern oder Angebote für bestimmte Zielgruppen zu leisten. Eine Aufgabe des Jugendamtes ist es, jungen Menschen Zugang zu den für sie notwendigen Informationen zu verschaffen und sie bei der selbst organisierten Jugendarbeit zu unterstützen (§ 12 SGB VIII). Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit haben darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII die Aufgabe, junge Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung persönlich zu beraten. Zudem sind sie Ansprechpartner für Eltern und andere Personensorgeberechtigte. Bei Bedarf vermitteln sie den Zugang zu speziellen Beratungsdiensten.

Interessenvertretung

Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit verstehen sich im Sinne des § 1 Abs. 3 SGB VIII als Interessenvertretung für die Belange von Kindern und Jugendlichen. Im Bewusstsein einer Querschnittsaufgabe setzen sie sich für die Gewährleistung des Rechtes auf Erziehung und Entwicklungsförderung und für die Verwirklichung der Chancengleichheit junger Menschen ein. Im Rahmen der fachspezifischen Öffentlichkeitsarbeit machen die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit auch die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen zum Thema. Ebenso betreiben sie Lobbyarbeit dergestalt, dass sie die Jugendarbeit in Zielsetzung und Aufgaben fachpolitisch vertreten. Außerdem unterstützen sie alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Auftrag.

Zusammenarbeit und Koordination

Die kommunale Jugendarbeit soll gemäß § 4 Abs. 1 SGB VIII mit den freien Trägern der Jugendarbeit zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Leitgedanke ist die Achtung der Selbstständigkeit der freien Träger. In Zusammenhang mit den Planungsaufgaben ergibt sich daraus eine wichtige Gestaltungsaufgabe für die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit. Es geht darum die

Zusammenarbeit zu initiieren, sie zu strukturieren, sie zu koordinieren und zu moderieren sowie sie unterstützend zu begleiten. § 78 SGB VIII empfiehlt Arbeitsgemeinschaften als eine mögliche Struktur der Zusammenarbeit. Eine entsprechende Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Koordinierung gilt auch gegenüber den Fachkräften bei den Gemeinden im Jugendamtsbereich. Darüber hinaus haben die Fachkräfte im Rahmen des § 81 SGB VIII den Auftrag mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zu kooperieren. Das bezieht sich zum Beispiel auf die Schulen, Arbeitsverwaltung, Polizei und Ordnungsbehörden.

Sozialraum entwickeln

Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit erschließen sich die Lebenswelt junger Menschen, sie verfügen über beziehungsweise erwerben sich Kenntnisse und Erfahrungen zur Lebenswelt junger Menschen im sozialen Raum. Über ihre Kontakte kennen sie die Treffpunkte, Subkulturen und Gruppierungen junger Menschen, sowie deren Aktivitäten und aktuelle Trends. Sie wissen um positiv unterstützende Faktoren ebenso, wie um Gefährdungspotenziale des Umfeldes. Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit bringen dieses Expertenwissen unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in den Planungsprozess der Jugendhilfe mit ein. Sie sind wesentlich an der Initiierung und Durchführung der Bedarfsermittlung beteiligt. Unabhängig davon schaffen sie Strukturen und Angebote, die den jungen Menschen Möglichkeiten der Identifikation mit ihrem Lebensraum bieten, sie zum Aufbau sozialer Netzwerke anregen und sie zum Engagement für das Gemeinwesen motivieren. Für diese Gestaltung des Lebensraums geht es darum, die Ressourcen des Sozialraums zu mobilisieren. Dies erfordert eine fachgerechte Moderation, die von den Fachkräften der kommunalen Jugendarbeit sichergestellt wird. Dazu gehört auch die Koordination der Akteure und Anbieter von Jugendarbeit sowie deren Vernetzung.

Ressourcen sichern

Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit sind auch mit dafür verantwortlich, dass der Bedarf an Ressourcen für die Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk festgestellt wird. Dazu gehört es, den Mittelbedarf fachlich zu begründen und fachpolitisch zu vertreten. Eine Voraussetzung dafür ist, Transparenz herzustellen über die Mittelverwendung, insbesondere über den Zusammenhang von Zielen, Kosten und Leistung. Es muss nachweisbar sein, dass unter Berücksichtigung fachgerechter und wirtschaftlicher Gesichtspunkte gehandelt wird. Die Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und die Verfolgung der Haushaltsentwicklung sind insofern Bestandteil der Aufgabe. Die Bewirtschaftung der Fördermittel für Maßnahmen anderer Träger der Jugendarbeit ist ein zentrales Instrument zur Gestaltung der Jugendarbeit, sie verdient daher die besondere Aufmerksamkeit der Fachkräfte. Im Hinblick darauf sollten sie maßgeblich an der Entwicklung der Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in ihren Jugendamtsbezirk mitwirken. Nicht zu vernachlässigen ist die Erschließung alternativer Finanzierungsquellen, sei es im Bereich der öffentlichen Förderung oder im Bemühen um private Sponsoren.³

4. Schnittstellen kommunaler Jugendarbeit zum Kinder- und Jugendschutz und zur Jugendsozialarbeit

Kommunale Jugendarbeit und Kinder- und Jugendschutz

Der Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiges Handlungsfeld⁴ der Jugendhilfe, welches jedoch enge inhaltliche Bezüge zu den anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe hat. Den gesetzlichen Grundlagen entsprechend gliedert sich der Kinder- und Jugendschutz in

- den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz,
- den strukturellen Kinder- und Jugendschutz und
- den gesetzlichen Jugendschutz.

Der erzieherische und der strukturelle Kinder- und Jugendschutz sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII sowie § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 AGKJHG grundsätzlich auch Querschnittsaufgaben der kommunalen Jugendarbeit.

Auch Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit machen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie beraten, informieren beziehungsweise schulen Fachkräfte der Jugendarbeit, Eltern und gegebenenfalls auch Lehrerinnen und Lehrer in Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz werden Angebote mit dem Ziel der Stärkung und Persönlichkeitsstabilisierung junger Menschen und ihrer Eltern gemacht. Damit sollen junge Menschen dazu befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen auf ihre körperliche, seelische und geistige Entwicklung zu schützen, und in diesem Sinne auch Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu übernehmen.

Zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien bringen sich die Fachkräfte kommunaler Jugendarbeit in öffentlich verantwortete Gestaltungsprozesse anwaltschaftlich mit ein.

Auch die Jugendarbeit ist einbezogen in den Auftrag des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes. Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz leistet im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII einen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, beziehungsweise zur Entwicklung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. Zu den Aufgaben gehört es auch sicherzustellen, „... dass mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen rechtzeitig erkannt werden, und ihnen entgegengewirkt wird“ (§ 1 Abs. 1 AGKJHG).

Die Fachkräfte für kommunale Jugendarbeit müssen die Jugendschutzbestimmungen kennen und sie in ihre Praxis der Arbeit mit jungen Menschen, mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie mit Eltern integrieren. Sie arbeiten eng mit der Fachkraft für Jugendschutz zusammen.

⁴ siehe „Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz“, Landesjugendhilfeausschuss vom 15. November 2004

Im Kontext der Jugendschutzgesetze werden neben Gefahren, wie sie von jugendgefährdenden Schriften, Ton- und Bildmedien, Computerspielen, LAN-Partys (Lokal-Area-Network Computernetzwerkspiele), Internet, Alkohol- und Tabakkonsum ausgehen können, werden Suchtmittel und selbstzerstörerische Konsumgewohnheiten im umfassenden Sinne zum Thema gemacht. Abgesehen vom Schutz vor jugendgefährdenden Orten, geht es thematisch unter anderem um den Schutz vor Übergriffen in Form von körperlicher Gewalt, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch, sowie vor der Vereinnahmung durch extremistische politische Gruppierungen, psychisch-manipulierende religiöse Organisationen, indoktrinierende Kultgemeinschaften oder kriminellen Vereinigungen. Der gesetzliche Jugendschutz ist auf spezifische Gefährdungstatbestände ausgerichtet.⁵

Wesentliche Aufgabe des gesetzlichen Jugendschutzes ist es, Jugendgefährdungen und -beeinträchtigungen zu erkennen, auf sie hinzuweisen, verantwortliche Personen und Institutionen über mögliche Gefährdungen für junge Menschen zu informieren beziehungsweise aufzuklären und zu verdeutlichen, wie junge Menschen wirksam geschützt werden können. Die Fachkraft für kommunale Jugendarbeit ist im Rahmen ihres originären Tätigkeitsfeldes ebenfalls mit diesen Aspekten befasst.

Der Kinder- und Jugendschutz erfordert, dass die Fachkräfte kommunaler Jugendarbeit unter dem Fokus des Kindeswohls alle Einflüsse, die auf die Lebenswelten junger Menschen wirken, erkennen, beobachten und bewerten.

Bei Anzeichen für eine akute Gefährdung junger Menschen werden die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit aktiv, damit geeignete Schritte für eine Abwendung der Gefährdung ergriffen werden können.

Durch das Kinder- und Jugendhilfeerweiterungsgesetz (KICK) vom 8. September 2005 erhielt das SGB VIII u. a. den § 8 a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen“. Dieser beschreibt keine grundsätzlich neue Aufgabe der Jugendhilfe, sondern präzisiert den Schutzauftrag des Jugendamtes. Er unterstreicht die Notwendigkeit transparenter Verfahren als Reaktion auf Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung.⁶

Auch im Bereich der Jugendarbeit hat das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und ggf. zur Gefahrenabwehr geeignete und angemessene Hilfen anzubieten.

Daher sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit bei den Jugendämtern, bei den Orts- und Verbandsgemeinden, in den Häusern der Jugend⁷ oder bei anderen „Einrichtungen“ und „Diensten“⁸ des örtlichen öffentlichen Trägers⁹ in den verstärkten Schutzauftrag des § 8 a SGB VIII einzubinden.

5 siehe „Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz“, Landesjugendhilfeausschuss 15. November 2004

6 siehe „Empfehlungen zur Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII“, Landesjugendhilfeausschuss vom 27. November 2006

7 in kommunaler und freier Trägerschaft

8 weitere „Dienste“: Jugendberatung, Schulsozialarbeit, Streetwork etc

9 gemäß Jugendhilfeplanung

Jedes Jugendamt ist gehalten, dazu entsprechende Verabredungen mit seinen „Diensten“ und „Einrichtungen“ der Jugendarbeit zu treffen.¹⁰

Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass es sich bei den Fachkräften für Jugendarbeit nicht um „insoweit erfahrene Fachkräfte für Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen“ im Sinne des § 8 a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII handelt.

Fachkräfte der Jugendarbeit sollten für den Schutzauftrag des § 8 a SGB VIII sensibilisiert, für das Erkennen von Gefährdungssituationen geschult, und über den richtigen und direkten Verfahrensweg vom zuständigen Jugendamt informiert werden.

Kommunale Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit ist als ein eigenständiger Leistungsbereich der Jugendhilfe in § 13 SGB VIII und § 3 des Landesgesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit definiert.¹¹ Adressaten von Jugendsozialarbeit sind junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.¹² Als soziale Benachteiligung ist jene Benachteiligung zu werten, die aus der Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe erwächst. Neben der Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Randgruppen ist hier auch die geschlechtsspezifische oder migrationsbedingte Benachteiligung besonders zu erwähnen.

Soziale Benachteiligung erfahren zudem junge Menschen, die in entscheidenden Phasen ihres Lebenslaufs gesellschaftlich bedingten, konjunkturellen Mangellagen im Bildungsbereich, im Ausbildungssektor oder auf dem Arbeitsmarkt gegenüberstehen. Individuell beeinträchtigt sind junge Menschen, denen es persönliche Merkmale erschweren, zum Beispiel die erforderlichen Integrationsleistungen in Schule, Ausbildung, Beruf und Gesellschaft allgemein zu erbringen.

Auch die kommunale Jugendarbeit hat grundsätzlich den Auftrag zur besonderen Förderung und Integration benachteiligter junger Menschen.

Schnittstellen von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zum Beispiel gegeben bei der allgemeinen Beratung, bei außerschulischen Bildungsmaßnahmen oder Freizeitangeboten für Zielgruppen, die als benachteiligt gelten können. Überschneidungen gibt es bei den

¹⁰ siehe „Empfehlungen zur Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII; Teil III Sonderregelungen für bestimmte Einrichtungen und Diensten außerhalb der Erziehungshilfe“, Landesjugendhilfeausschuss vom 27. November 2006

¹¹ Derzeit ist eine Empfehlung zur Jugendsozialarbeit in Arbeit, sie steht voraussichtlich Anfang 2008 über www.landesjugendamt.de als pdf-Datei zur Verfügung

¹² „Jugendhilfe und Jugendförderung in Rheinland-Pfalz“ – Kommentare – Nonninger 1996

„arbeitsfeld- und schulbezogenen Angeboten“ und bei Beratungsangeboten (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), mit denen sich die Jugendarbeit engagiert für einen gelingenden Übergang junger Menschen von der Schule in Ausbildung und Beruf. Von besonderer Aktualität ist dabei schließlich auch die Begegnung mit der Schulsozialarbeit, wenn Jugendarbeit auftragsgemäß mit Schule kooperiert beziehungsweise mit ihren Angeboten in die Schule hineingeht (aktuell besonders im Rahmen der Ganztagschule).

Gegenüber dem spezifischen Auftrag der Jugendsozialarbeit erreicht die Jugendarbeit ihre Grenze überall dort, wo sie ihre originäre Aufgabenstruktur und ihre charakteristische Arbeitsweise überschreiten müsste, um die anstehenden Integrationsprobleme der Zielgruppen zu bearbeiten. Die auf eine Zielgruppe oder einen Problembereich konzentrierte, spezialisierte und zeitintensive soziale Integrationshilfe ist Aufgabe der Jugendsozialarbeit in ihren unterschiedlichen Ausprägungen.

5. Vertiefung ausgewählter Aufgabenbereiche

5.1 Beteiligung von jungen Menschen

Beteiligung von jungen Menschen meint, Entscheidungen mit diesen zu teilen und gemeinsam Lösungen für eine nachhaltige Gestaltung der Welt – im Kleinen und Großen – zu finden. Junge Menschen werden als Subjekte, als Träger eigener Bedürfnisse, Interessen, Gefühle und eigener Rechte wahrgenommen. Sie sind als Experten und Expertinnen in eigener Sache zu verstehen. Sie können selbst entscheiden, ob sie sich beteiligen. Beteiligung ist insofern freiwillig. „Selbstorganisation“, zum Beispiel in Verbänden, Gruppen und Initiativen, ist als die entwickeltste Form der Beteiligung zu sehen.

Beteiligung hat einen hohen Stellenwert in der Jugendarbeit

- Beteiligung ist eine Form, anzuerkennen, dass junge Menschen von klein auf die Fähigkeit mitbringen, ihre Umwelt aktiv zu gestalten. Sie drückt aus, dass junge Menschen als Mitglieder der Gesellschaft ernst genommen werden.
- Beteiligung bietet die Möglichkeit für junge Menschen zu erfahren, dass sie ihr Leben und den Lauf der Dinge um sie herum wirksam beeinflussen können. Die Überzeugung, selbst wirksam zu sein, ist wiederum ein wichtiges Element der Persönlichkeitsentwicklung.
- Die Erfahrung ernst genommen und als Partner im gesellschaftlichen Miteinander gesehen zu werden, ist eine wichtige Grundlage für die Integration in die Gesellschaft.
- Die Beteiligungserfahrung ist eine gute Voraussetzung für die aktive politische Beteiligung im späteren Lebensalter.

„Beteiligung“ muss von den betroffenen jungen Menschen bewusst als Einladung zur Mitgestaltung der Gesellschaft erlebt werden können.¹³

Für eine erfolgreiche und gelingende Beteiligung junger Menschen sind folgende Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Die für den Beteiligungsprozess erforderlichen Ressourcen müssen gewährleistet sein.
- Sinnvoll ist es schon im Vorhinein Bündnispartner für die Umsetzung möglicher Ergebnisse des Beteiligungsprozesses zu gewinnen.
- Die für die Prozessbegleitung verantwortlichen Akteure müssen sich auf ein Konzept für die Beteiligung verständigen.
- Beteiligung muss realistische Perspektiven enthalten. Es muss wirklich etwas bewegt, verändert oder gestaltet werden können. Soweit es lediglich um Befragungen geht, muss die Sichtweise der Beteiligten eine Rolle im Entscheidungsprozess spielen.
- Beratung, Anleitung und Begleitung müssen fachlich gesichert sein – aber „ohne Dominanz der Erwachsenen“.
- Die Zielgruppe muss so früh wie möglich in die Planung des Prozesses einbezogen werden.

¹³ Eine Fülle methodischer Hinweise enthalten die Handlungsempfehlungen zur Spielleitplanung des früheren Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend (siehe Literaturhinweise im Anhang)

- Der Beteiligungsprozess muss hinsichtlich der Ziele, des Zeitrahmens und der Aktionsformen auf die Zielgruppe abgestimmt sein.¹⁴
- Die Methoden sollen zielgruppengerecht sein.
- Für den Beteiligungsprozess müssen Ziele benannt werden.
- Die Etappen des Prozesses müssen überschaubar und verständlich beschrieben sein.
- Die Prinzipien der Lebensnähe und Sozialraumorientierung müssen beachtet werden.
- Beteiligung soll den jungen Menschen Spaß machen, ihre Motivation, ihre Kreativität und ihr Engagement fördern.
- Beteiligung muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen, unabhängig von Geschlecht und sozialer beziehungsweise kultureller Verortung/Herkunft.
- Beteiligung muss geschlechtsspezifische Anforderungen berücksichtigen.
- Beteiligung muss Folgen haben, ihre Ergebnisse müssen zu verbindlichen Vereinbarungen führen.
- Es soll eine zeitnahe und transparente Umsetzung der Vereinbarungen erfolgen.
- Die Umsetzung der Vereinbarungen und die Einhaltung der Qualitätskriterien sind zu überprüfen.
- Der Prozess muss mit allen Beteiligten reflektiert werden. Dazu sind angemessene Formen zu entwickeln.
- Der gesamte Prozess ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- Für den Beteiligungsprozess wird Öffentlichkeit hergestellt.

Beteiligung ist ein zentrales Handlungsprinzip der Kinder- und Jugendarbeit. Neben anderen Akteuren hat auch die kommunale Jugendarbeit die Aufgabe Beteiligungsprozesse anzuregen, zu organisieren und durchzuführen.

Aufgabe der kommunalen Jugendarbeit ist es

- kind- beziehungsweise jugendgerechte Beteiligungsprozesse in den Kommunen anzuregen, zu organisieren und zu begleiten (Beispiele: Zukunftswerkstatt, Projekte im Rahmen der Spielzeitplanung beziehungsweise Jugendhilfeplanung, Jugendparlament).
- entsprechende Beteiligungsprozesse Dritter zu unterstützen und diese bei der Durchführung zu beraten (z. B. Schulprojekte).
- insbesondere auch die Selbstorganisation junger Menschen zu unterstützen und abzusichern, sowie entsprechend selbst organisierte Gruppierungen für die Mitgestaltung ihrer Umwelt zu gewinnen.
- Beteiligung als durchgängiges Handlungsprinzip der Jugendarbeit zu etablieren, Jugendarbeit entsprechend zu qualifizieren und in der Zusammenarbeit mit den freien Trägern und anderen Akteuren auf größtmögliche Beteiligung junger Menschen hinzuwirken.
- Beteiligung als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe im Auge zu behalten und auch in den übrigen kommunalen Gestaltungsbereichen für die Beachtung der Beteiligungsrechte junger Menschen zu werben.
- als „Anwalt“ junger Menschen zu fungieren, in Beteiligungsprozessen entwickelte Sichtweisen junger Menschen in die unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfelder einzubringen (Kinderfreundlichkeitsprüfung).

¹⁴ Jüngere Kinder bringen z. B. eine kürzere Aufmerksamkeitsspanne, ein geringeres Abstraktionsvermögen und weniger Frustrationstoleranz beziehungsweise Geduld in Bezug auf erkennbare Ergebnisse mit.

Formen beziehungsweise Methoden der Beteiligung von jungen Menschen müssen diesen angemessen sein.

Eine lebendige, zielgruppengerechte Beteiligung ist am Lebensraum der jungen Menschen und an ihren Möglichkeiten ausgerichtet. Die Auswahl von Formen und Methoden der Beteiligung ergibt sich aus den jeweiligen Ausgangsbedingungen und Zielsetzungen des Prozesses. Ob die gewählten Ansätze angemessen sind, muss im Rahmen des Prozesses immer wieder kritisch überprüft werden.

Die vielfältigen Formen von Beteiligung können in folgende Kategorien unterteilt werden:

Offene Beteiligungsformen, z. B.:

- Kinder- und Jugendforen
- Jugend(bürger-)versammlungen
- Kinderkonferenzen
- Jugendhearings
- offene Zukunftswerkstätten

Repräsentative beziehungsweise „geschlossene“ Beteiligungsformen, z. B.:

- Jugend(verbands-)gemeinderäte
- Hausparlamente
- Mitgliederversammlung
- Vorstände von Jugendorganisationen
- Jugendstadträte
- Jugendbeiräte
- Stadtteiljugendräte
- Kinder- und Jugendparlamente
- Mitgliedschaft in den Jugendhilfeausschüssen
- Anhörung im Jugendhilfeausschuss

Projektorientierte Beteiligungsformen z. B.:

- Stadtteilerkundungen (Kinderstadtplan etc.)
- Sozialraumgestaltung (Spielplätze, Trendsportanlagen, Schulhöfe etc.)
- kinder- und jugendkulturelle Aktionen
- Zukunftswerkstatt
- Befragung mittels Fragebogen oder Interview
- Fotosafari, Videofilme
- Mitmachbaustelle
- Modellbau
- Malaktionen
- Internetaktionen

5.2 Bedeutung der Qualitätsentwicklung für die Jugendarbeit

Die Auseinandersetzung mit Fragen nach der Qualität der geleisteten Arbeit ist unverzichtbarer Bestandteil professionellen Handelns in der Jugendarbeit. Prozesse der Qualitätsentwicklung sollten auf allen Ebenen und in allen Einrichtungen der Jugendarbeit kontinuierlich durchgeführt werden.

Die Jugendarbeit gerät im Kontext knapper öffentlicher Mittel heute immer mehr unter Legitimationsdruck. Sie soll ihre Leistungsfähigkeit und Qualität transparent machen und diese auch unter wechselnden Bedingungen kontinuierlich gewährleisten.

Aufgrund der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Jugendarbeit kommt den Fachkräften der Jugendarbeit im Jugendamt hier eine besondere Aufgabe zu.

Die Fachkräfte der Jugendarbeit in den Jugendämtern regen Qualitätsentwicklungsprozesse in ihrem Zuständigkeitsbereich an, unterstützen sie, koordinieren sie, oder führen sie selbst durch.

Die Qualität von Angebotsstrukturen und Angeboten ist unter dem Aspekt der Orientierung an den jungen Menschen sicherzustellen und zu verbessern und zwar im Jugendamtsbezirk insgesamt. Qualitätsentwicklung baut auf einem Konzept für die Arbeit auf.

In diesem Konzept sind Ziele und Handlungsstandards für die Arbeit zu definieren und Kriterien für die Zielerreichung zu bestimmen.

Um die Qualitätsentwicklung fachlich und politisch abzusichern, sollte der Jugendhilfeausschuss der Verwaltung einen entsprechenden Auftrag erteilen und den Prozess der Qualitätsentwicklung begleiten. Grundlage für den Gesamtprozess stellen die Qualitätsentwicklungsprozesse dar, welche die Träger für ihre Einrichtungen und Angebote durchführen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben deshalb die Aufgabe, die Träger der freien Jugendhilfe in diesem Prozess zu unterstützen und mit diesen zu kooperieren, damit die Qualitätsentwicklung umfassend und dauerhaft gesichert werden kann.

Die Fachkräfte sind auf die Aufgaben der Qualitätsentwicklung vorzubereiten und bei deren Wahrnehmung fachlich zu begleiten.

Qualität und Qualitätsbegriff

Qualität in der Jugendarbeit ist kein statischer Begriff. Form, Inhalt und Methode der Jugendarbeit müssen den spezifischen Erfordernissen entsprechen, die aus den Lebenslagen und den Bedürfnissen junger Menschen sowie aus den gesellschaftlichen Zielsetzungen (Chancengleichheit, Partizipation, Gleichberechtigung, etc.) erwachsen. Sie müssen sich Veränderungen anpassen.

Qualitätsentwicklung auf der Basis der Konzeptentwicklung

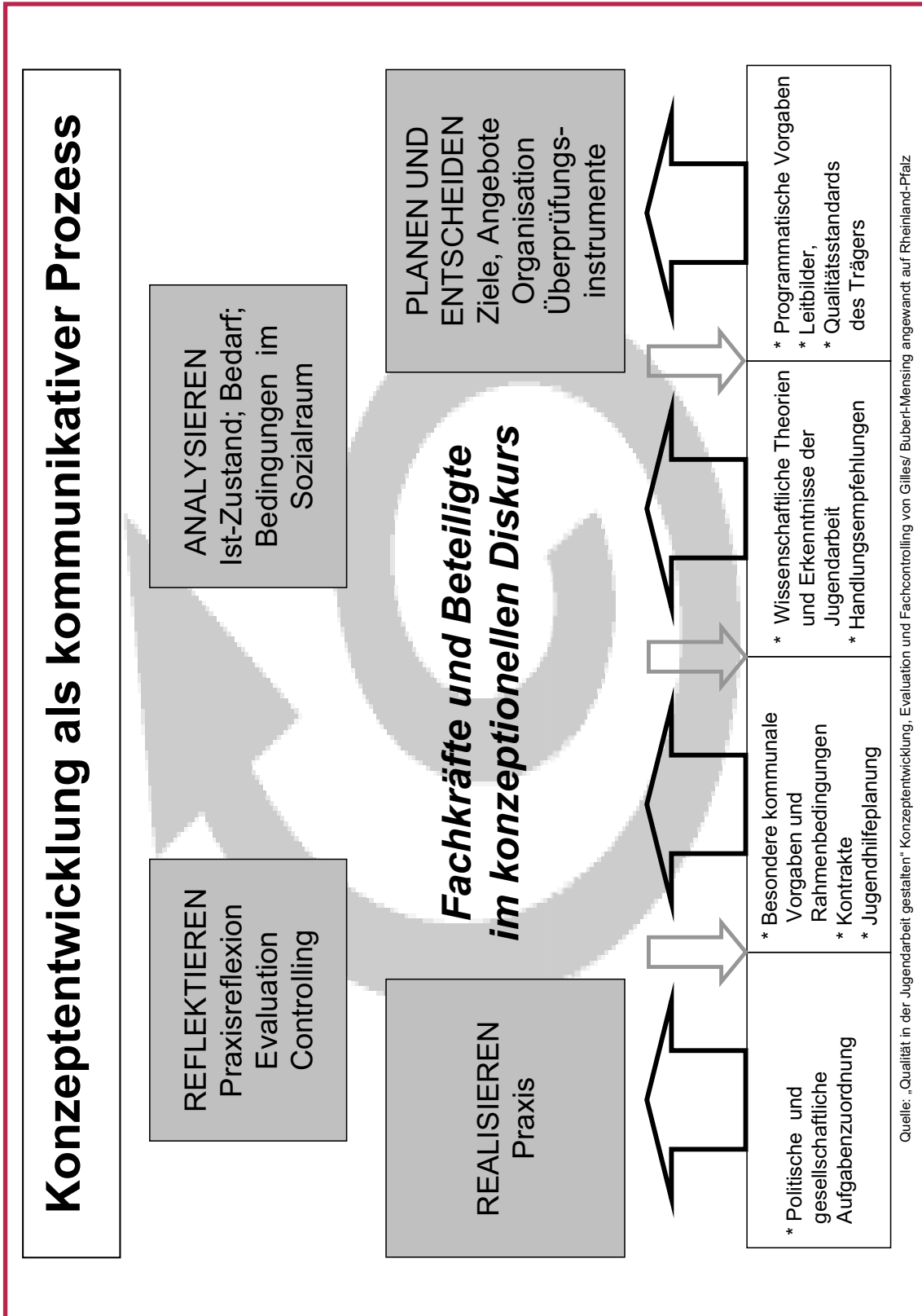
Die Qualität ihrer jeweiligen Konzepte ist für die Jugendarbeit von entscheidender Bedeutung. Konzepte sind die Scharniere zwischen Theorie und Praxis. Sie beinhalten Zukunftsentwürfe auf der Grundlage kritischer Bestandsaufnahmen.¹⁵

Konzepte sorgen dafür, dass es einen gemeinsamen Nenner gibt, an dem sich alle Beteiligten orientieren können. Sie geben konkrete Handlungsanweisungen für die Praxis und schaffen somit Transparenz für die Arbeit.¹⁶

Die einzelnen Schritte der Konzeptentwicklung sind gleichsam in einer Spirale miteinander verbunden, in einem Prozess der ständigen Prüfung und Neubestimmung. Die Spirale ist Synonym dafür, dass aus dem Diskurs der Beteiligten über Ziele, Inhalte und Ergebnisse der pädagogischen Arbeit immer wieder neue Erkenntnisse erwachsen und sich damit das fachliche Handeln qualitativ immer weiter entwickelt.

15 „Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit - Ein Beitrag zur aktuellen Fachdiskussion“, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), Mai 2001

16 Wir folgen hier einem Modell der Konzeptentwicklung von Christoph Gilles und Heide Buberl-Mensing, Landschaftsverband Rheinland, 1999.



Erläuterungen zum Modell der Spirale:

Fundament

Die einzelnen Bestandteile des Fundamentes haben Einfluss auf den gesamten Prozess der Konzeptentwicklung. Die Teile des Fundamentes sind im Prozess nur bedingt veränderbar und daher grundsätzlich als Rahmenbedingungen zu akzeptieren. Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit müssen diese Bedingungen erkennen, analysieren und berücksichtigen.

Im Einzelnen verbergen sich hinter den vier gezeichneten Kategorien folgende Aspekte ¹⁸:

Politische und gesellschaftliche Aufgabenzuordnung:

Unter anderem Rechtsgrundlagen wie SGB VIII und Ausführungsgesetze des Landes, Landtagsbeschlüsse, Stadt- und Kreistagsbeschlüsse, Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses.

Besondere kommunale Vorgaben und Rahmenbedingungen:

Unter anderem Jugendhilfeplanung, Kontrakte, Leistungsvereinbarungen, Empfehlungen des Landesjugendamtes.

Wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse der Jugendarbeit:

Unter anderem Handlungsempfehlungen, Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung, Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung, etc.

Programmatische Vorgaben:

Unter anderem Leitbilder und Qualitätsstandards des jeweiligen Trägers.

Analysieren

Die Analyse des Ist-Zustandes und des Bedarfs ist Voraussetzung für sinnvolle und richtige Entscheidungen. Die IST-Analyse hat die Aufgabe die Gesamtsituation zu beschreiben. Die Erfassung der zur Verfügung stehenden räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen gehört hier ebenso dazu, wie die Beschreibung der angebotsbezogen, jeweils angestrebten beziehungsweise erreichten Zielgruppe (Alter, soziale Herkunft, Schulniveau, Nationalität, Geschlecht u. a.). Bereits im Stadium der Analyse ist danach zu fragen, wer wie an dem Prozess der Konzeptentwicklung zu beteiligen ist. Dabei geht es darum zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Methoden haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte (z. B. auch der Jugendhilfeplanung), junge Menschen, Eltern, Institutionen im Sozialraum und andere, die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme erhalten sollen. Die Betrachtung des IST-Zustandes und der Bedingungen im Sozialraum aus verschiedenen Blickwinkeln geht fließend in die Bedarfsanalyse über. Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit müssen die Bedürfnisse der jungen Menschen ermitteln und herausarbeiten, was aus fachlicher Sicht als Bedarf anzusehen ist. Die Ergebnisse der Sozialraumanalyse und der Bedarfserhebung sind Grundsteine für Zielfindung und Zielentwicklung. Auf der Basis der Bestandsbewertung und der Bedarfsermittlung werden in der Phase des Planens und Entscheidens Arbeitsschwerpunkte und Prioritäten gebildet.

¹⁸ Inhalte entsprechen der Modellvorlage, die Begrifflichkeit wurde den rheinland-pfälzischen Bedingungen angepasst.

Planen und Entscheiden

Planungs- und Entscheidungsprozesse leben von Visionen, im Sinne einer positiven zukunftsgerichteten Vorstellung, welche Ziele anzustreben sind. In dieser Arbeitsphase sind vor allem Kreativität und die Bereitschaft auch neue Wege zu gehen gefragt. Zentraler Begriff ist hier das Ziel.

Ziele

- sollten immer positiv formuliert werden.
- sind Aussagen über Zustände, Handlungen und Vorgänge, die erreicht werden sollen.
- sollten sich immer auf einen festgelegten Zeitraum beziehen.
- sollten in einem bestimmten Zeitrhythmus überprüft und gegebenenfalls neu formuliert werden.

Die Zielpyramide



Die Zielpyramide

Das Modell der Zielpyramide ist wie ein Ordnungssystem zu verstehen und anzuwenden. Es schafft Klarheit und hilft Prozesse der Qualitätsentwicklung konsequent und systematisch weiter zu führen.

„Leitbild/Leitziele“

An der Spitze der Pyramide steht das Leitbild. Das Leitbild und die Leitziele beinhalten die Philosophie, das Selbstverständnis der Einrichtung oder des Trägers und seine grundlegenden und übergeordneten Zielvorstellungen.

„Qualitätsstandards/Handlungsstandards“

Standards bestimmen Mindestanforderungen an die Qualität pädagogischer Arbeit. Allgemeine Qualitätsanforderungen an die Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich unter anderem aus den §§ 1, 8, 9, 11 und 80 SGB VIII.

Im Einzelnen sind dies zum Beispiel folgende:

- Lebensweltorientierung/Sozialraumorientierung
- Bildung
- Subjektorientierung
- Freiwilligkeit der Teilnahme
- Erreichbarkeit/Alltagsorientierung
- Partizipation/Mitbestimmung
- Selbstbestimmung/Selbstorganisation
- Beachtung der besonderen Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen
- soziale Integration

Diese Maximen stehen in einem wechselseitigen Zusammenhang und erfordern weitergehende Konkretisierungen und Ausdifferenzierungen, damit sie als pädagogische Qualitätsstandards wirksam werden können.

Qualitätsstandards beziehen sich nicht nur auf das pädagogische Handeln (Prozessqualität), sondern auch auf die strukturellen Voraussetzungen (Strukturqualität).

Standards für die Strukturqualität können sein:

- dezentrale Ressourcenverantwortung
- Finanz- und Personalausstattung, Angebot an Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern
- Fortbildung, Praxisberatung und Supervision
- Angebots- und Öffnungszeiten
- Konzeptentwicklung und Fachcontrolling

- Einrichtungsangebot, Raumangebot
- Vernetzung der verschiedenen Anbieter
- Teamsitzungen

Qualitätsstandards sind leitende Rahmenziele, an denen sich sowohl die Planung als auch die Entscheidung über Arbeitsschwerpunkte, Handlungsziele, Angebote und organisatorische Strukturen ausrichten. Qualitätsstandards müssen in einem Aushandlungsprozess von Trägern, Fachkräften und unter Beteiligung der jungen Menschen entwickelt werden. Vorgaben des Trägers und die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind zu berücksichtigen. Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit sollen solche Prozesse anregen, begleiten und auch selber durchführen. Qualitätsstandards können auch in Leistungsvereinbarungen mit der Politik festgeschrieben werden.

„Arbeitsschwerpunkte (Produkte)“

Die Arbeitsschwerpunkte (im Rahmen der Neuen Steuerung kommunaler Verwaltung als „Produkte“ bezeichnet) sind das „Herzstück“ des Prozesses der Qualitätsentwicklung.

Die reflektierte Praxis führt zum Konzept: Die bestehenden Angebote und Aktivitäten lassen sich zu Arbeitsschwerpunkten bündeln. Neue Schwerpunkte können auf der Basis der Bedarfsanalyse entwickelt werden. Je weniger Arbeitsschwerpunkte gebildet werden, desto übersichtlicher und einfacher gestalten sich Planung, Organisation und Auswertung.

Jeder Arbeitsschwerpunkt, jedes Produkt, braucht eine eindeutige Zuständigkeit im Sinne einer Gesamtverantwortung für Planung, Organisation und Auswertung beziehungsweise Fortschreibung.

„Handlungsziele für die Arbeitsschwerpunkte“

Diese Ebene der Zielpyramide beschreibt die präzisen Handlungsziele für den jeweiligen Arbeitsschwerpunkt.

Handlungsziele sollten die so genannten s.m.a.r.t-Kriterien erfüllen:¹⁹

- **s**pezifisch:
Ein konkretes Teilziel ist angegeben.
- **m**essbar:
Der Grad der Zielerreichung lässt sich beobachten oder indirekt messen.
- **a**kzeptabel:
Ein Minimalkonsens ist erreichbar, dass dieses Ziel (neben anderen) verfolgt werden soll.
- **r**ealistisch:
Das Ziel ist unter gegebenen finanziellen, personellen, politischen Rahmenbedingungen erreichbar.
- **t**erminiert:
Ein Zeitpunkt für die voraussichtliche Zielerreichung ist gegeben.

¹⁹ siehe „Qs-Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe“, Heft 21, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1996 (Internet: www.bmfsfj.de)

„Angebote, Projekte in den Arbeitsschwerpunkten“

Die festgelegten Handlungsziele werden in der Praxis durch Angebote zum Beispiel in Form von Beratung, Ferienmaßnahmen, Projekten, Kursen, etc. umgesetzt.

„Indikatoren der Zielerreichung für die einzelnen Angebote“

Wenn die Handlungsziele entsprechend konkret formuliert sind, lassen sich Indikatoren (Messwerte, Anhaltspunkte) angeben, mit denen sich die Zielerreichung genau überprüfen lässt. Indikatoren lassen sich messen und bewerten, aus den Ergebnissen lassen sich Konsequenzen für die weitere Arbeit ziehen. Die festgelegten Indikatoren sollen auf ihre Übereinstimmung mit dem Leitbild/den Leitzielen hin überprüft werden. Es geht darum, sicher zu stellen, dass die wesentlichen Zieldimensionen auch erfasst sind.

Hinweise zur Anwendung der Zielpyramide:

„Von unten nach oben“:

Handlungsziele werden ausgehend von den konkreten Angeboten und Projekten der Praxis benannt. Davon ausgehend werden Arbeitsschwerpunkte ermittelt und die entsprechenden Ziele formuliert. Diese werden bestimmten Leitzielen der Einrichtung beziehungsweise des Trägers zugeordnet.

„Von oben nach unten“:

Der Zielhierarchie folgend werden aus den Leitzielen und dem Leitbild in einzelnen Schritten zuerst die Handlungsstandards, dann die Arbeitsschwerpunkte und deren Handlungsziele, und daraus die konkreten Angebote entwickeln.

Realisieren

In dieser Phase des Prozesses werden die geplanten Angebote in die Praxis umgesetzt.

Reflektieren

Der Schritt des Reflektierens steht für die Evaluation allgemein und für die Praxisreflexion beziehungsweise Selbstevaluation im Besonderen. „Evaluation“ ist ein systematischer Prozess der Bewertung. Das pädagogische Handeln und dessen Wirkung sollen nachvollziehbar werden. Evaluation unterstützt die Überprüfung beziehungsweise fachliche Korrektur des Konzeptes und damit auch die professionelle Weiterentwicklung der praktischen Arbeit. Die Angebote kommunaler Jugendarbeit sind zu „evaluieren“, das heißt zu bewerten im Hinblick auf ihre Zielerreichung. Dabei geht es darum, die Bewertung unterschiedlicher Beteiligter zu erfassen und alle Zielebenen zu beleuchten. Nicht nur nach der Erreichung der Handlungsziele ist zu fragen, sondern auch danach, ob die allgemeinen Leitziele sozialer, ökonomischer oder politischer Natur eingelöst wurden. Interessant ist auch, warum die Ziele gegebenenfalls nicht oder nur teilweise erreicht wurden. In diesem Zusammenhang hat die Selbstevaluation, das heißt die systematische Praxisreflexion durch die Handelnden selbst, einen hohen Stellenwert. Die Selbstevaluation beziehungsweise Praxisreflexion ist ein ständig wiederkehrender Prozess im Arbeitsalltag.

Methoden, die die Selbstevaluation unterstützen können, sind beispielsweise:

- Tagesjournal führen
- Analyse von Teamprotokollen
- Erhebung von Erfolgskriterien und Zielen
- Analyse der tatsächlichen Handlungen
- Zeitbudget-Analyse

Controlling ist gegenüber der Evaluation vor allem auf die Einhaltung der strategischen Ziele ausgerichtet, wobei die fiskalischen häufig im Mittelpunkt stehen. Eine qualifizierte fachliche Evaluation kann besondere Controllinginstrumente überflüssig machen, wenn sie alle für die politische Steuerung relevanten Informationen bereitstellt.

5.3 Jugendhilfeplanung und kommunale Jugendarbeit

Das Bundesgesetz gibt für die Jugendarbeit Zielsetzung und Grundstruktur vor, nicht aber die konkrete Ausgestaltung. Sie ist durch Planung vorzunehmen.

Die Leistung „Jugendarbeit“ ist nicht als subjektiv öffentliches Recht normiert. Es gibt keinen einklagbaren individuellen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung der Jugendarbeit in einem konkreten Umfang. Erst dann, wenn der Jugendhilfeausschuss entsprechende Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen beziehungsweise Fördermittel als Bedarf fachlich begründet und die Vertretungskörperschaft die Planung bestätigt, lässt sich die objektive Verpflichtung zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an Jugendarbeit konkret diskutieren.

Damit die Abstimmung unterschiedlicher Bedürfnisse und das Zusammenwirken funktioniert braucht kommunale Jugendarbeit einen Plan für die längerfristige Entwicklung, sie braucht Jugendhilfeplanung.

Jugendhilfeplanung ist auch im Bereich der Jugendarbeit eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger.

Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur zielgerichteten, bedürfnis- und bedarfsorientierten Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Sie beruht auf der systematischen Verknüpfung und Bündelung von Fachwissen, Praxiserfahrung, Bürgerinteressen und politischer Prioritätensetzung in einem auf die Jugendhilfe bezogenen Willensprozess.

Jugendhilfeplanung

- arbeitet auf systematische Weise „Ist“ und „Soll“ für einen bestimmten Aufgabenbereich wie die Jugendarbeit heraus,
- vergleicht „Ist“ und „Soll“, und entwickelt daraus die Bedarfseinschätzung
- fragt nach konkreten Zielen, die es mittelfristig für einen bestimmten Bereich zu erreichen gilt,
- formuliert Handlungsbedarfe für notwendige Gestaltungskonsequenzen und die Schritte zur Umsetzung.

In festgelegten Zeiträumen wird überprüft, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden, ob die geplanten Strukturen aufgebaut, die Aktivitäten realisiert und die damit angezielten Ergebnisse erreicht wurden. Mit dieser Fragestellung beginnt dann der Planungszyklus wieder von Neuem (siehe Qualitätsentwicklung).

Funktionen der Jugendhilfeplanung

Drei Funktionen beziehungsweise Aufgaben der Jugendhilfeplanung können unterschieden werden:

- die Bestandsfeststellung, Bestandsermittlung,
- die Bedarfsfeststellung und
- die Maßnahmenplanung.

1. Bestandsfeststellung, Bestandsermittlung

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen.“ (§ 80 Abs. 1 KJHG) Zur Bestandsermittlung gehören sowohl die sozialstrukturellen Voraussetzungen, wie auch die Beschreibung der Lebenswelt der jungen Menschen.

Folgende Ebenen der Bestandsaufnahme können daher bei der Jugendhilfeplanung unterschieden werden:

- die Bevölkerungs- und Sozialstruktur,
- Einrichtungen und Dienste als soziale Infrastruktur,
- junge Menschen und deren Sichtweise,
- die Handlungsstruktur des Jugendamtes.

„Bevölkerungs- und Sozialstruktur“:

Diese Daten sind in der Regel mithilfe der Sozialberichterstattung ermittelbar. (Siehe Instrumente der Jugendhilfeplanung: Sozialberichterstattung.)

„Einrichtungen und Dienste als soziale Infrastruktur“:

Die Bestandsaufnahme der Einrichtungen und Dienste dient dem Vorhaben, alle Aktivitäten der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zu erfassen und systematisch darzustellen.

Um sich ein differenziertes Bild machen zu können, geht es hier auch um die Bestandsaufnahme

- der personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen,
- der konzeptionell verankerten Zielsetzungen des Trägers,
- den inhaltliche Ansätzen (pädagogische Konzepte) sowie
- der Beschreibungen der spezifischen Leistungsangebote und dem Leistungsumfang.

Hilfsmittel für die Erhebung sind Jahresberichte und Befragungen der Träger und das Berichtswesen.

„Junge Menschen und deren Sichtweise“:

Ein wichtiger Baustein für die Bestandserhebung ist die Ermittlung der Perspektive der Jungen und Mädchen, die Ermittlung ihrer Nutzung von Angeboten und ihrer Zufriedenheit damit, ihrer Bedürfnisse und des subjektiven Empfindens ihrer Lebenssituation (siehe dazu die Instrumente Berichtswesen und Beteiligung; vertiefend zur Beteiligung Kapitel IV).

„Handlungsstruktur des Jugendamtes“:

Hier geht es um die Erfassung der für die Jugendarbeit relevanten Organisations- und Personalstruktur des Jugendamtes.

2. Bedarfsermittlung

§ 80 Abs. 2 KJHG schreibt vor, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.

Zunächst ist es hilfreich, die beiden Begriffe „Bedarf“ und „Bedürfnisse“ zu definieren:

Bedarfe sind die Dienste und Leistungen, die zur Befriedigung von Bedürfnissen ... für erforderlich gehalten werden oder die aufgrund gesellschaftstheoretischer und politischer Vorstellungen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens für notwendig erachtet werden.

Bedürfnisse wiederum sind „Mängelgefühle des Menschen, die durch seine physische, psychische und soziokulturelle Existenz verursacht werden, und aus einer subjektiven Mangel Lage entstehen.“²⁰

Für die Ermittlung des Bedarfs an Angeboten der Jugendarbeit müssen die Ergebnisse der Bestandsfeststellung analysiert werden. Vor dem Hintergrund der Ziele wird der Bestand

²⁰ Quelle: Jordan und Schone (1992)

bewertet. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für den Bedarf. Zusätzlich sollten die Bedürfnisse der Betroffenen in ausgewählten Bereichen mit Hilfe von geeigneten Beteiligungsinstrumenten ermittelt werden.

Unter Beteiligung der Betroffenen ist somit zu ermitteln,

1. welche Lebensqualität im sozialen Raum erreicht werden soll,
2. welche Probleme angegangen werden sollen und
3. welche Mittel dazu erforderlich sind.

Dieser Bedarf ist dann zu konkretisieren in

1. Anzahl und Art der benötigten Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit,
2. örtliche Schwerpunkte der Errichtung und Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten,
3. Bedarf an pädagogischem Fachpersonal,
4. Ausstattungsbedarf mit Arbeitsmitteln und Technik,
5. einen möglichen zukünftigen Bedarf in allen vorher genannten Punkten.

3. Maßnahmenplanung

Hier geht es nun darum, die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsermittlung in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Die zentrale Frage lautet: „Wer soll was – für wen – bis wann anbieten?“ Zielgruppe der Maßnahmenplanung sind grundsätzlich alle jungen Menschen, die im Planungsraum leben.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgabe sich im Prozess der Jugendhilfeplanung mit diesen Fragen auseinander zu setzen, und Entscheidungen über die Entwicklung der zukünftigen Angebote der Jugendarbeit zu treffen. Der Jugendhilfeausschuss trägt vor allem auch Verantwortung für die Absicherung der finanziellen Mittel für die zukünftige Jugendarbeit.

Dieser Prozess vollzieht sich im Bewusstsein der gesetzlichen Planungs- und Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger und dem Vorrang der freien Träger bei der Gestaltung der Angebote für Kinder und Jugendliche.

Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit können auf Grundlage ihrer Kenntnis der aktuellen Situation im Jugendamtsbezirk, Prioritäten für die Umsetzung des Maßnahmenkataloges vorschlagen.

Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit sollten die Angebote öffentlicher und freier Träger in ihrem Jugendamtsbezirk koordinieren und in einem Jahresprogramm veröffentlichen.

Instrumente der Jugendhilfeplanung

Um die gesetzlich vorgegeben Funktionen Bestandsermittlung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung zu erfüllen, werden in der Jugendhilfeplanung folgende Instrumente eingesetzt:

- Die Beteiligung,
- das Berichtswesen und
- die Sozialberichterstattung.

Beteiligung im Prozess der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der jungen Menschen und der freien Träger spielt bei der Planung der Jugendarbeit eine besondere Rolle.

Leitgedanken zur Beteiligung von jungen Menschen:

- Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten vor Ort,
- Beteiligung ist freiwillig,
- Beteiligung ist ein „zweiseitiger“ Lernprozess,
- Methoden der Beteiligung orientieren sich an den unterschiedlichen Interessen, Bedürfnissen und Lebenslagen von Mädchen und Jungen.

Leitgedanken zur Beteiligung der freien Träger der Jugendarbeit:

- Freie Träger sind im Hinblick auf das Angebot der Jugendarbeit von besonderer Bedeutung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).
- Anerkannte freie Träger sind in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII).

Als grundlegende Methode der Beteiligung freier Träger empfiehlt § 78 SGB VIII und § 14 AGKJHG die Bildung von Arbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Sicherung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger, welche auch die Basis für die Planung der kommunalen Jugendarbeit darstellt.

Eine Form der Beteiligung von Jungen und Mädchen im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist beispielsweise die Jugendbefragung. Hier werden junge Menschen in ihrem direkten Lebensumfeld, in der Schule oder in anderen Einrichtungen anhand eines Fragebogens interviewt. Auf der Basis solcher Befragungen lassen sich bestimmte Trends erkennen.

Schwerpunkte der Befragung können sein:

- Beurteilung des Bildungs- und Freizeitangebotes
- Formelle und informelle Treffpunkte
- Informationsgrad bezüglich der existierenden Jugendangebote
- Mobilität der jungen Menschen
- Zeitliche und finanzielle Möglichkeiten
- Einschätzung des sozialen Umfeldes
- Freizeitverhalten

Ergänzen lassen sich die Ergebnisse durch Expertenbefragungen von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit, Lehrerinnen und Lehrern, Kommunalpolitikerinnen und -politiker sowie andere Personen, die im Jugendbereich engagiert sind. Die Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterliegt grundsätzlich den gleichen Anforderungen wie in der Jugendarbeit allgemein. (Weitere Ausführungen zur Beteiligung finden Sie in dem Kapitel „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“.) Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit und die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse haben im Interesse junger Menschen dafür Sorge zu tragen, dass diese in geeigneten Beteiligungsformen an der Jugendhilfeplanung mitwirken können.

Berichtswesen

Das Berichtswesen beinhaltet die Erfassung, statistische Aufbereitung und das Vorhalten von Leistungsdaten aus der Praxis und zwar aus der Arbeit der öffentlichen wie der freien Träger. Neben den Daten zu Art, Zahl und Umfang von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen können dazu auch Daten über die Nutzung durch die Zielgruppe sowie zur Bewertung der Qualität gehören. Im Rahmen des Berichtswesens sollten alle Akteure der Jugendarbeit ihre Arbeit dokumentieren. Die Kategorien für die Dokumentation sollten trägerübergreifend vereinbart werden. Entsprechende Leistungsdaten sind für das Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit und für die örtliche Jugendarbeit insgesamt auch im Hinblick darauf wichtig, dass damit die Leistungen gegenüber der Politik dokumentiert werden können. Anzustreben ist der Aufbau eines kontinuierlichen Berichtswesen, in dessen Rahmen Kategorien für die Dokumentation entwickelt werden. Alle Akteure der Jugendarbeit sollen auf dieser Basis ihre Arbeit regelmäßig dokumentieren. Ein Beispiel wie das Berichtswesen in der offenen Jugendarbeit verankert werden kann, ist der Berichtsbogen für die vom Land Rheinland-Pfalz geförderten Häuser der offenen Tür.²¹

Sozialberichterstattung

Sozialberichterstattung beinhaltet die Erfassung, statistische Aufbereitung und das Vorhalten wesentlicher sozialstatistischer Daten. Aus der Perspektive der Planungsziele sollen wesentliche Charakteristika des Planungsraums beschrieben werden. Für die Jugendarbeit ist dabei etwa die Zahl der jungen Menschen nach den unterschiedlichen Altersgruppen, ihrem Geschlecht, ihrer sozialen Lage, ein evtl. Migrationshintergrund, etc. interessant. Auch Informationen über die demographische Entwicklung gehören dazu.

Den Fachkräften der kommunalen Jugendarbeit sollten entsprechende Daten zur Verfügung stehen, damit sie ihren Planungsbeitrag qualifiziert erfüllen können.

²¹ siehe Anhang „Berichtsbogen für die Häuser der offenen Tür“

Akteure der Jugendhilfeplanung

Die Akteure der Jugendhilfeplanung sind auch bezogen auf die Jugendarbeit vor allem der Jugendhilfeausschuss und das Fachgebiet Jugendhilfeplanung, sowie für die bereichsspezifischen Aspekte das Fachgebiet Jugendarbeit und die freien Träger der Jugendhilfe.

Jugendhilfeausschuss und Vertretungskörperschaft

Die grundlegenden Entscheidungen in der Jugendhilfe trifft der Jugendhilfeausschuss im Zusammenspiel mit der Vertretungskörperschaft und ihren Vorgaben. Damit dies qualifiziert möglich ist, bedarf es der doppelten fachlichen Unterstützung durch die beiden Sachgebiete Jugendarbeit und Jugendhilfeplanung.

Fachgebiet Jugendhilfeplanung

Das Fachgebiet Jugendhilfeplanung liefert die methodische und organisatorische Unterstützung für den Planungsprozess.

Die Fachkräfte der Jugendhilfeplanung

- stellen im Rahmen der Sozialberichterstattung Grunddaten über den Planungsraum zur Verfügung.
- helfen beim Aufbau eines Berichtswesens und bei der Auswertung und Aufbereitung der Daten.
- organisieren, moderieren und unterstützen Beteiligungsprozesse und sind für die Dokumentation beziehungsweise Auswertung der dabei erhobenen Daten zuständig.
- bereiten die Planungsergebnisse auf und erstellen Arbeits- sowie Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss beziehungsweise die Vertretungskörperschaft.

Fachgebiet Jugendarbeit

Das Fachgebiet Jugendarbeit ist mitverantwortlich für die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Planungsprozesses im Bereich Jugendarbeit. Die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit tragen eine besondere professionelle Verantwortung dafür, dass jungen Menschen die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Fachkräfte der Jugendarbeit haben in diesem Zusammenhang

- sich auf der Basis der aktuellen jugendpolitischen und wissenschaftlichen Diskussion über die Lebenswelt junger Menschen und die Jugendarbeit arbeitsfeldbezogen, analysierend, planungsbegleitend und beratend einzuschalten.
- mitzuwirken an Handlungskonzepten für eine vernetzende, planungs- und gesamtverantwortliche Tätigkeit des öffentlichen Trägers im Leistungsfeld „Jugendarbeit“, (siehe Konzeptentwicklung).
- ein Berichtswesen (mit) zu entwickeln und zu pflegen.

- im Interesse junger Menschen dafür Sorge zu tragen, dass diese in geeigneten Beteiligungsformen an der Jugendhilfeplanung mitwirken können.

Zum „Was, Wie viel, Wann, Wie und Warum“ der Jugendarbeit sollten sie deshalb mit den freien Trägern und auch mit Partnern außerhalb der Jugendhilfe eng zusammen arbeiten. Verwaltungsmäßig hat die Zusammenarbeit mit der für die Jugendhilfeplanung verantwortlichen Fachkraft eine besondere Bedeutung.

Im Hinblick auf die tragende Rolle, die Vertretungskörperschaft und Jugendhilfeausschuss für den Planungsprozess spielen, sind die Fachkräfte der Jugendarbeit zudem gut beraten, diesen Entscheidungsinstanzen bei den eigenen planungsbezogenen Aktivitäten eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Freie Träger der Jugendhilfe

§ 80 Abs. 3 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen ...“. (Vgl. auch § 14 AGKJHG). Jugendhilfeplanung wird durch die Mitarbeit von Jugendverbänden und Jugendringen sinnvoll ergänzt. Gerade die freien Träger verfügen über ein immenses Erfahrungswissen zur Lebenslagen der jungen Menschen und zu Ehrenamtsstrukturen im Jugendamtsbezirk; sie haben eigene Handlungskonzepte in der Jugendarbeit. Die Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen der freien Träger sind wesentlicher Bestandteil einer gelungenen Jugendhilfeplanung. Die Jugendhilfeplanung sollte die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten in den Jugendverbänden für sich nutzen.

Anhang

1. Rechtliche Grundlagen/Rechtsquellen

1.1 Ressourcen sichern

Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe: Gesetzestexte und Kommentierungen

§ 85 SGB VIII (Sachliche Zuständigkeit)

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

...

§ 69 SBG VIII (Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter)

(1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.

...

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

...

§ 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 5 Jugendförderungsgesetz (Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung)

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen.

...

Kommentierung:

„Absatz 1 des § 5 Jugendförderungsgesetz bezieht die unbedingte Gewährleistungsverpflichtung, die den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 (2) SGB VIII trifft, auf die Bereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Tatsache, dass die Leistungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht als individueller Rechtsanspruch, sondern als öffentlich-rechtliche Verpflichtung ausgestaltet sind, schmälert die Gewährleistungsverpflichtung in keiner Weise. Ihre Ausgestaltung als objektive Verpflichtung beruht wesentlich darauf, dass die Leistungen unter dem Gesichtspunkt der Prävention als soziale Infrastruktur für junge Menschen konzipiert sind.

Der örtliche Träger hat allerdings nicht alle Leistungen selbst zu erbringen. ... Erst wenn die Angebote nicht oder nicht im erforderlichen Umfang und der gebotenen Pluralität durch Träger der freien Jugendhilfe angeboten werden oder geschaffen werden können, muss die öffentliche Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienst oder Veranstaltungen selbst erbringen.“²²

Förderungsverpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe: Gesetzestexte und Kommentierungen

§ 4 SGB VIII (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe)

...

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 11 SGB VIII (Jugendarbeit)

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, Jugendberatung.

...

²² Nonninger, *Kommentar zum Jugendförderungsgesetz, Praxis der Gemeindeverwaltung*, Loseblattsammlung, J3a Rh PF, 1995, S. 23

Kommentierung:

„Die Jugendarbeit steht an der Spitze der Leistungsangebote der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Damit wird deutlich, dass die Jugendarbeit eine besondere Stellung in der Jugendhilfe einnimmt. Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Jugendhilfe sollen Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit selbst tätig werden können,²³ ... Jugendarbeit stellt damit eine eigenständige Sozialisationsinstanz dar, ...“²⁴

Maßnahmen, Veranstaltungen und sonstige Angebote sind selbstständige Bestandteile des Leistungsangebotes der Jugendarbeit. Es sind Leistungen nach § 11 SGB VIII, auf die junge Menschen ganz allgemein einen Anspruch haben, ohne hieraus im Einzelfall ein einklagbares Recht ableiten zu können. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch gesetzlich verpflichtet insbesondere die in § 11 (3) SGB VIII genannten Schwerpunktangebote zur Verfügung zu stellen.

§ 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände)

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Kommentierung:

„§ 12 (1) beinhaltet eine ausdrückliche Förderverpflichtung zugunsten der Jugendverbände und Jugendgruppen. Während die übrigen freien Träger der Jugendhilfe nach dem Wortlaut der §§ 4 (3) und 74 (1) gefördert werden „sollen“, spricht § 12 (1) durch die Formulierung „ist zu fördern“ eine unbedingte Förderverpflichtung aus. An dieser Verpflichtung ändert es nichts, dass die Jugendverbände und Jugendgruppen gem. dem Wortlaut des Absatz 1 „nach Maßgabe des § 74 zu fördern“ sind.²⁵ Vielmehr hat der Gesetzgeber mit § 12 eine Spezialnorm zur Förderung der Jugendverbände geschaffen, die die besondere Bedeutung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände unterstreichen soll.“²⁶

Die kommunale Jugendarbeit muss also die Jugendverbände, soweit gewünscht, nicht nur finanziell unterstützen, sondern ihnen auch fachlich beratend zur Seite stehen. Hierzu gehört es z. B. entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kleinerer Verbände anzubieten oder auch einen Hilfsmittel-Pool zur Unter-

23 8. Jugendbericht, BT-Drs. 11/6576, S.107, in *Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar Peter-Christian Kunkel (Hrsg.)*, 2. Auflage 2003, S. 129

24 *Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar Peter-Christian Kunkel (Hrsg.)*, 2. Auflage 2003, S. 129

25 Preis/Steffan, *FuR* 1993, 191; J/H/S, § 12 Rn.10 a in *Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar Peter-Christian Kunkel (Hrsg.)*, 2. Auflage 2003, S. 136

26 BT-Drs. 11/5948, S.52 zu § 11; Schellhorn/Fischer, §12 Rz.4, in *Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar Peter-Christian Kunkel (Hrsg.)*, 2. Auflage 2003, S.136

stützung ihrer Arbeit zu schaffen und zu unterhalten (Medien, Spiele, Ausrüstungsgegenstände für Freizeiten etc.).

§ 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt, eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Kommentierung:

„§ 74 (1) formuliert nähere Voraussetzungen für die Förderung. Der jeweilige Träger der freien Jugendhilfe muss die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine grundsätzliche Förderungsvoraussetzung mehr. Lediglich eine auf Dauer ausgerichtete Förderung (Institutionelle oder Investitionskostenförderung, Personalkostenförderung, Förderung von Einrichtungen und Diensten oder

längerfristige Modellförderung) setzt in der Regel die Anerkennung voraus.“²⁷

§ 5 Jugendförderungsgesetz (Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung)

...

(2) Satz 1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen ihre Verpflichtung zur Förderung anderer Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 12 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den Inhalten und Vorgaben der Jugendhilfeplanung. ...

(3) Das Land fördert die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes. Es hat auf einen gleichmäßigen Ausbau der Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Land hinzuwirken. Es unterstützt die Entwicklung neuer Ansätze, die von besonderer oder modellhafter Bedeutung sind.

(4) Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus; ehrenamtliche Mitarbeit ist als Eigenleistung zu berücksichtigen. Von der Förderung nach diesem Gesetz sind gewerbliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, ausgeschlossen.

Kommentierung:

„Absatz 2 ist der Förderungsverpflichtung des örtlichen öffentlichen Trägers gewidmet. Er nimmt Bezug auf die §§ 12 und 74 SGB VIII und stellt deren Regelungsgehalt sowie die Jugendhilfeplanung als Bezugspunkt der Förderung in den Mittelpunkt.“²⁸

Die kommunale Jugendarbeit hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die sonstigen freien Träger für entsprechende förderungswürdige Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechende finanzielle Hilfen erhalten. Zudem soll sie ihnen fachlich beratend zur Seite stehen und ihnen gegebenenfalls sonstige, ideelle und materielle Hilfen zur Verfügung stellen, und zwar unabhängig davon ob ein Träger anerkannt ist oder nicht. Hierzu zählen z. B. verbandlich nicht organisierte Jugendgruppen und -initiativen oder auch ad hoc- Gruppen, die sich zur Erreichung eines Angebotes der Jugendarbeit (z. B. Errichtung eines Jugendtreffs) kurzzeitig, mittelfristig oder langfristig zusammenfinden.

²⁷ Nonninger, Kommentar zum Jugendförderungsgesetz, Praxis der Gemeindeverwaltung, Loseblattsammlung, J3a Rh PF, 1995, S. 24

²⁸ Nonninger, Kommentar zum Jugendförderungsgesetz, Praxis der Gemeindeverwaltung, Loseblattsammlung, J3a Rh PF, 1995, S. 24

Verhältnis zur Förderung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände Gesetzestexte und Kommentierungen

§ 69 SGB VIII (Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter)

...

(5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 5 Jugendförderungsgesetz (Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung)

(1) Satz 2 Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, fördern die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

...

Wenn kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in verstärktem Maße Jugendarbeit fördern, muss dies gemäß § 69 (5) SGB VIII und § 5 (2) Jugendförderungsgesetz in Abstimmung mit dem örtlichen Träger geschehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der kommunalen Jugendarbeit von kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden tätig werden, orientieren sich in ihrer Arbeit an den Leitlinien der Jugendhilfeplanung und stimmen sich mit den für die Jugendarbeit eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Verantwortlichen ab.

Auszug aus dem Protokoll des Ministerrates vom 24.10.1995 – 613 – zu Punkt 6 Kommunale Finanzen zur Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften, die ihren Verwaltungshaushalt nicht ausgleichen können – Vorlage des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.10.1995

...

2. Zum aufsichtsbehördlichen Vorgehen bei unausgeglichenen Verwaltungshaushalten fasst der Ministerrat folgenden Beschluss:

- a) Im Rahmen einer entsprechenden Ausübung des aufsichtsbehördlichen Ermessens sollen auch bei unausgeglichenen Verwaltungshaushalten freiwillige Leistungen in allen Aufgabenbereichen in einem im konkreten Einzelfall vertretbaren Umfang möglich sein. Dabei sind Zuweisungen an Verbände, Vereine und andere Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen oder durch ihr Wirken die öffentlichen Haushalte entlasten. Hierzu zählen insbesondere Zuschüsse an die Selbsthilfeorganisationen, die freien Wohlfahrtsverbände, die freien Träger von Kindertagesstätten, Altenheime, Behinderteneinrichtungen, Beratungsstellen und ähnlichen sozialen Einrichtungen. Angemessene Zuschüsse für kulturelle Einrichtungen sollen möglich sein. Zu diesen kulturellen Einrichtungen gehören auch Kreismusikschulen und Volkshochschulen ...

1.2 Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gesetzestexte und Kommentierungen

Gemäß **§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII** hat die Jugendhilfe:

„ ... positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen ...“

In **§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII** heißt es:

„... Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen ...“

In **§ 11 Abs.1 SGB VIII** erfolgt eine weitere Konkretisierung für die Jugendarbeit:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Der Landesgesetzgeber weist in seinem Ausführungsgesetz besonders auf die programmatische Verpflichtung der Jugendhilfe hin, die Beteiligungsrechte junger Menschen zu berücksichtigen. Gemeint ist damit auch eine „fachliche Einmischung“ der Jugendhilfe in Form von Überzeugungs- und Lobbyarbeit für die Beteiligung junger Menschen, besonders in den Bereichen in denen noch keine gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung besteht oder diese (noch) nicht umgesetzt wird.

Das **Jugendförderungsgesetz** bekräftigt in **§ 2 Abs. 1**, dass die Jugendarbeit die „... aktive Mitwirkung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebensumwelt ...“ fördern soll.

Die Gemeindeordnung bestimmt in **§ 16 c**, dass Gemeinden „... bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen“ soll. **§ 46 b (1)** Gemeindeordnung lautet „In einer Gemeinde kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.“²⁹

...

Die **Landkreisordnung** verpflichtet **§ 11 c** die Landkreise ebenfalls zur Beteiligung „... in angemessener Weise ... Hierzu soll der Landkreis über die im Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen ...“

1.3 Jugendhilfeplanung und kommunale Jugendarbeit

Gesetzestexte und Kommentierungen

Die Planungs- und Beteiligungsverpflichtungen, die durch Landesrecht schon zu Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) für die Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz bestanden, sind heute durch das SGB VIII für die Jugendhilfe allgemein bundesrechtlich vorgegeben. Die Landesausführungsgesetze konkretisieren diese Verpflichtungen u. a. für die Jugendarbeit.

Die „Arbeitshilfe zur kommunalen Jugendhilfeplanung“ des Landesjugendhilfeausschusses geht detailliert auf die Rechtsgrundlagen dazu ein.³⁰

Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 79 Abs. 2 SGB VIII (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung):

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; ...“ Ferner hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII „... Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ... einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

*Damit ergibt sich die Planungsverantwortung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Jugendhilfe, die in § 80 SGB VIII als **Jugendhilfeplanung** näher definiert wird.*

§ 80 Abs. 1 SGB VIII Jugendhilfeplanung:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe sollen so geplant werden, dass u. a.

- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist (also auch der Jugendarbeit) und
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden (vgl. § 80 Abs. 2 SGB VIII).

Die Beteiligung der freien Träger ist in **§ 80 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII** normiert:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen ...“

Sie sind hierzu rechtzeitig und umfassend über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung zu unterrichten (vgl. § 14 Abs.1 AGKJHG, § 4 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz).

Jugendhilfeplanung auch für den Bereich der Jugendarbeit hat sich zu orientieren an dem allgemeinen Auftrag der Jugendhilfe und hier speziell

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, und
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Allgemeines Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG)

§ 14 Abs. 2 AGKJHG schreibt über die allgemeine bundesrechtlich gegebene Planungsverpflichtung hinaus für das Land Rheinland-Pfalz vor

- Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen im Rahmen der Jugendhilfeplanung gesondert darzustellen.

Es betont ferner im Hinblick auf die Zielsetzungen der Jugendhilfe u. a.

- den Auftrag zur Förderung der Integration behinderter junger Menschen und
- die Berücksichtigung der besonderen sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und
- die Vorbeugung von Suchtgefahren und der Entstehung von Gewalt (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 AGKJHG)

Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz (Jugendförderungsgesetz)

Im Jugendförderungsgesetz werden weitere, für die Planung im Bereich der Jugendarbeit relevanten Ziele genannt:

- Jugendarbeit fördert die aktive Mitwirkung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt (vgl. § 2 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz).
- Jugendarbeit orientiert sich hinsichtlich ihrer Inhalte und Formen an den Interessen und lebensweltlichen Bezügen junger Menschen (vgl. § 2 Abs. 3 Jugendförderungsgesetz).
- Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur Stärkung weiblicher Identität und Selbstständigkeit und soll damit auf die Gleichberechtigung der Geschlechter hinwirken (vgl. § 2 Abs. 4 Jugendförderungsgesetz).
- Jugendarbeit schafft für Kinder geeignete Formen der Beteiligung an der Gestaltung der Lebenswelt (vgl. § 2 Abs. 5 Jugendförderungsgesetz).
- Jugendarbeit soll interkulturell ausgerichtet sein und zum Abbau von Vorurteilen und zum gegenseitigen Verständnis beitragen (vgl. § 2 Abs. 6 Jugendförderungsgesetz).
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen den Anteil der für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bereitgestellten Mittel gesondert ausweisen (vgl. § 4 Jugendförderungsgesetz).

1.4 Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz (Jugendförderungsgesetz)

vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 629)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11 bis 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2 Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit nach §§ 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ein eigenständiges Sozialisationsfeld neben Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf. Sie bietet insbesondere in den in §§ 11 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Schwerpunktbereichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen für junge Menschen an; sie fördert die aktive Mitwirkung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebensumwelt. Die Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

(2) Wesentliche Merkmale der Jugendarbeit sind die Vielfalt ihrer Inhalte, Formen und Trägerstrukturen sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme junger Menschen und die Möglichkeit zur Mitgestaltung. Sie bedarf einer ausreichenden Zahl von hauptamtlichen Fachkräften und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und freien Träger der Jugendarbeit.

(3) Jugendarbeit orientiert sich hinsichtlich ihrer Inhalte und Formen an den Interessen und lebensweltlichen Bezügen junger Menschen. Sie findet statt als mobile Arbeit oder in Einrichtungen. Sie umfaßt insbesondere Jugendbildung, Freizeitangebote, internationale

Begegnungen, Jugendberatung, Jugendinformation und Angebote für besondere Gruppen von jungen Menschen. Zu den Aufgaben der Jugendarbeit gehört auch die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Jugendarbeit entwickelt eigenständige Ansätze und Angebote für Mädchen und junge Frauen. Sie leistet mit der Berücksichtigung der besonderen Interessen und Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen einen Beitrag zur Stärkung weiblicher Identität und Selbständigkeit und soll damit auf eine Chancengleichheit der Geschlechter hinwirken.

(5) Die Arbeit mit Kindern ist ein wesentlicher und eigenständiger Teil der Jugendarbeit. Sie umfaßt insbesondere Angebote der sozialen und kulturellen Bildung. Sie schafft für Kinder geeignete Formen der Beteiligung an der Gestaltung ihrer Lebensumwelt.

(6) Jugendarbeit soll interkulturell ausgerichtet sein. Ihre Angebote sollen sich gleichermaßen an deutsche und ausländische junge Menschen richten und zum Abbau von Vorurteilen und zu gegenseitigem Verständnis beitragen.

§ 3 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen sollen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer sozialen Integration sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Jugendsozialarbeit findet insbesondere statt als offenes, vorbeugendes und aktuelles Hilfeangebot durch Beratung, als gezielte sozialpädagogische Maßnahme, als aufsuchende Sozialarbeit, in Einrichtungen und Kursen sowie durch therapeutische und sonstige Dienste.

(2) Jungen Menschen, deren Zugang zu schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder zu Beschäftigungsmaßnahmen nicht anderweitig sichergestellt ist, können neben sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch flankierende pädagogische Hilfen angeboten werden. Flankierende pädagogische Hilfen sind insbesondere Bildungsveranstaltungen und Beratungsangebote sowie sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Schulsozialarbeit.

(3) Jungen Menschen können sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angeboten werden. Diese eigenständigen Hilfen der Jugendsozialarbeit werden insbesondere in Einzelwohnungen, in Wohngemeinschaften und in Jugendwohnheimen sowie in Verbindung von Arbeiten und Wohnen eingerichtet. Die sozialpädagogische Begleitung soll die jungen Menschen zu einer selbständigen Lebensgestaltung befähigen. Sie unterstützt insbesondere schulische und berufsbildende Maßnahmen sowie Angebote der Eingliederung in die Arbeitswelt.

(4) Jugendsozialarbeit bietet gezielte Beratungs- und Hilfemöglichkeiten für Mädchen und junge Frauen an. Sie unterstützt Mädchen und junge Frauen bei ihrer individuellen Lebensgestaltung.

(5) Jungen Aussiedlerinnen, Aussiedlern, Ausländerinnen und Ausländern werden in Form von Beratung, Hilfestellung und Begleitung Integrationshilfen angeboten, die es ihnen ermöglichen, ihre Entwicklungschancen in der Gesellschaft wahrzunehmen und ihre Integration in Schule, Beruf und Gemeinwesen zu bewältigen. Kulturelle Traditionen und unterschiedliche Sozialisationsbedingungen sollen unter Berücksichtigung der Vorstellungen der jungen Menschen beachtet werden. Vorrangige Leistungsverpflichtungen auf Grund sonstiger Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung in der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zu ermitteln und Festlegungen für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu treffen. Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen sind gesondert darzustellen. Der Anteil der für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit bereitgestellten Mittel ist gesondert auszuweisen.

(2) An der Jugendhilfeplanung nach Absatz 1 sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse von Anfang an zu beteiligen. Sonstige Verbände, Gruppen und Initiativen, die in der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit tätig sind, sollen angemessen beteiligt werden. Jungen Menschen soll Gelegenheit gegeben werden, in geeigneten Beteiligungsformen an der Jugendhilfeplanung mitzuwirken.

§ 5

Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, daß die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen ihre Verpflichtung zur Förderung anderer Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 12 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den Inhalten und Vorgaben der Jugendhilfeplanung. Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, fördern die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit in Ab-

stimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

(3) Das Land fördert die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes. Es hat auf einen gleichmäßigen Ausbau der Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Land hinzuwirken. Es unterstützt die Entwicklung neuer Ansätze, die von besonderer oder modellhafter Bedeutung sind.

(4) Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung der Träger voraus; ehrenamtliche Mitarbeit ist als Eigenleistung zu berücksichtigen. Von der Förderung nach diesem Gesetz sind gewerbliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, ausgeschlossen.

§ 6

Art und Umfang der Landesförderung

(1) Das Land fördert die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit gemäß den Absätzen 2 bis 9 nach Maßgabe des Haushaltsplans. Das Nähere über die Förderung regelt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift. Es weist die im Landeshaushalt für die Förderung bereitgestellten Mittel in einem Landesjugendplan aus.

(2) Das Land fördert Maßnahmen der Träger der Jugendarbeit in den in § 2 genannten Bereichen. Die Förderung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 3 bezieht sich auf Maßnahmen, die über den Rahmen der Einzelfallhilfe hinausgehen und von besonderer oder modellhafter Bedeutung sind.

(3) Das Land leistet Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Maßnahmen der Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

(4) Das Land leistet Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte, die

tätig sind

1. als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent in der Jugendarbeit eines auf Landesebene anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe,

2. in einem Jugendzentrum eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe,

3. in vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit besonders festgelegten Aufgabenbereichen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

(5) Das Land fördert die Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit tätigen Personen.

(6) Das Land leistet Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten der Landes- oder Bezirksgeschäftsstellen der auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände.

(7) Das Land leistet dem Landesjugendring Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle durch einen Festbetrag. Es kann anderen Zusammenschlüssen von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe entsprechende Zuwendungen leisten.

(8) Das Land leistet den Trägern der Jugendhilfe Zuwendungen zu den angemessenen Kosten für den Erwerb, den Neu-, Um- und Ausbau und die Ausstattung von Jugendbildungsstätten, Jugendfreizeitstätten, Jugendzeltplätzen, Jugendwohnheimen, Jugendherbergen und Wanderheimen, die von überörtlicher Bedeutung sind.

(9) Das Land kann den Trägern der Jugendhilfe Zuwendungen zu den angemessenen Kosten für den Erwerb, den Neu-, Um- und Ausbau und die Ausstattung örtlicher Jugendzentren, für örtliche Jugendtreffs im ländlichen Raum, für mobile Einrichtungen der Jugendarbeit und für sozialpädagogisch begleitete Wohnformen leisten.

§ 7

Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse und des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, insbesondere mit aktuellen Problemen, mit der Jugendhilfeplanung und mit der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen überörtlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit; er ist vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Jugendarbeit und zur Jugendsozialarbeit zu hören. Er unterbreitet Vorschläge zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Er trägt zur Koordinierung und Kooperation der Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie zu deren Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bei.

§ 8

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit kann einem Träger oder einem Zusammenschluß mehrerer Träger der Jugendhilfe Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Landesförderung übertragen. Der Beauftragte ist dabei an Weisungen gebunden.

(2) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Erfüllung der Aufgaben am Sitz des Beauftragten zu prüfen. Er kann die Prüfung auch auf dessen sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung erstrecken.

§ 9

Beurlaubung von Beschäftigten, Anrechnung der Beschäftigungszeit

Werden Beamtinnen, Beamte und sonstige Be-

schäftigte des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer der Aufsicht- des Landes unterstehenden anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen unter Wegfall der Dienstbezüge zum Dienst bei einem Träger der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit beurlaubt, liegt die ausgeübte Tätigkeit nach den beamten-, besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich im dienstlichen Interesse und dient in der Regel überwiegend öffentlichen Belangen.

§ 10

Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. das Gesetz über die außerschulische Jugendbildung vom 28. April 1975 (GVBl. 5. 165, BS 216-20) und

2. die Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die außerschulische Jugendbildung vom 2. Juni 1976 (GVBl. 5. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1990 (GVBl. 5. 322), BS 216-20-1, außer Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 1993

**Der Ministerpräsident
Rudolf Scharping**

1.5 Verwaltungsvorschrift „Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG)“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 6. Mai 1997 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 1997, S. 411 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 1. März 2002 (932-75 304-3) – GAmtsbl. 2002, Nr. 6, S. 263.

Die VV-JuFöG ist in dieser Fassung ab 19. April 2002 in Kraft

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land fördert Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen des Landeshaushaltsplanes. Maßnahmen öffentlicher Träger können in der Regel nur gefördert werden, sofern sie der Jugendhilfeplanung entsprechen und der Träger des Jugendamtes sich an der Förderung angemessen beteiligt.
- 1.2 Gefördert werden
- Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung (Nr. 2.1 bis 2.5),
 - ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 2.6),
 - hauptamtliche Fachkräfte (Nr. 3),
 - sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 4),
 - Geschäftsstellen der Jugendverbände (Nr. 5),
 - Bau und Ausstattung – Investitionen – (Nr. 6) sowie
 - andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, wenn hierfür im Haushaltsplan zusätzliche oder anteilige Mittel bereitgestellt werden (Nr. 2.7 und 2.8).
- 1.3 Neben der Landeszuwendung dürfen sonstige Landesmittel oder Bundesmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.
- 1.4 Bewilligende Stellen sind
- das fachlich zuständige Ministerium für die Förderung von innovativen und modellhaften Projekten (Nr. 2.8), von pädagogischen Fachkräften im Rahmen von Projekten (Nr. 3.2.3) und für Bau und Ausstattung (Nr. 6),
 - das Landesjugendamt für die sonstigen Träger und Zuwendungen.
- 1.5 Zuwendungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten. Die Mitgliedsverbände des Landesjugendringes richten die Förderanträge für Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift über den Landesjugendring an die bewilligende Stelle.

- 1.6 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82; 1993 S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung mit mindestens je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

Gefördert werden Träger sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rheinland-Pfalz. Wenn überwiegend Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen, können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Ländern gefördert werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Staaten können mit bis zu 20 v. H. berücksichtigt werden, wenn es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist.

Maßnahmen in anderen Staaten können gefördert werden, wenn sie nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar sind.

- 2.2 Die Tagessätze betragen für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: bis zu 7 EUR
(Kurzlehrgang: bis zu 7,50 EUR),
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: bis zu 7 EUR
(Kurzlehrgang: bis zu 7,50 EUR),
- Sozialen Bildung: bis zu 1 EUR.

Für behinderte oder arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt der Tagessatz bis zu 10 EUR für Politische Jugendbildung und Schulung sowie bis zu 7,50 EUR für Soziale Bildung.

- 2.3 Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 12 bis 27 Jahre,

- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: ab 14 Jahre,
- Sozialen Bildung: 7 bis 27 Jahre.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

2.4 Veranstaltungstage für die Förderung von Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 2 bis 15,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 2 bis 15,
- Sozialen Bildung: 3 bis 21.

2.5 Für die Förderung von Maßnahmen der Politischen Jugendbildung und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Nachweis von mindestens sechs Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens drei Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von je mindestens drei Programmstunden durchgeführt wird.

Kurzlehrgänge/Wochenendlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer und mit einem Programm von jeweils mindestens zwei Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens sechs Zeitstunden.

2.6 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) in die Förderung nach Nummer 2.2 einbezogen werden.

Bei Maßnahmen der Sozialen Bildung ab einer Dauer von zehn Tagen kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft zusätzlich mit bis zu 7,50 EUR/Tag gefördert werden.

Für in der Regel je drei behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann eine Betreuungskraft mit bis zu 10 EUR/Tag gefördert werden.

2.7 Aus den für Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Fördermitteln können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in begrenzten Umfang auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht die Voraussetzungen nach den Nummern 2.2 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen, aber den Zielsetzungen Sozialer und Politischer Bildung bzw. Schulung entsprechen.

Die Beantragung und der Nachweis erfolgen nach Vereinbarung mit dem fachlich zuständigen Ministerium über das Landesjugendamt bzw. den Landesjugendring.

- 2.8 Das Land fördert innovative und modellhafte Projekte der Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Sie kann in der Regel bis zur Hälfte der Projektkosten betragen. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer zusätzlichen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen werden.

Insbesondere gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und der Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden.

- 2.9 Anträge nach den Nummern 2.1 bis 2.5 müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der bewilligenden Stelle eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

Gesonderte Anträge für die Förderung der ehrenamtlichen Kräfte sind nicht erforderlich; sie sind Bestandteil der Zuwendungsanträge der Träger für die jeweilige Veranstaltung.

Haben behinderte oder arbeitslose junge Menschen an der Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Träger, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachgewiesen wurden.

Die im Formblatt (Anlage) zu dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Fördervoraussetzungen.

Anträge nach den Nummern 2.7 und 2.8 sind grundsätzlich bis 1. März bzw. 1. September des Jahres einzureichen.

3 Zuwendungen für hauptamtliche Fachkräfte

- 3.1 Das Land gewährt Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte. Fachkräfte sind Personen mit einer Ausbildung in Sozialpädagogik (FH) oder Sozialarbeit (FH), mit Hochschulabschluß in einem einschlägigen Fachgebiet oder Erzieherinnen und Erzieher.

Zu den Personalkosten von Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Zuwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

3.2 Gefördert werden können:

3.2.1 Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten in der Jugendarbeit eines auf Landesebene anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe.

Die Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten müssen zusätzlich geschaffen werden und in den Stellenplänen der Träger ausgewiesen sein.

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis von mindestens 6 000 „Teilnehmertagen“ nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift für die vorangegangenen zwei Haushaltsjahre.

Beim Nachweis von mindestens 3 000 „Teilnehmertagen“ werden Zuwendungen zu den Personalkosten für eine halbtags beschäftigte Fachkraft gewährt. „Teilnehmertage“ von Maßnahmen der Sozialen Bildung sind zu einem Fünftel anrechnungsfähig. Bei mehr als 50 000 „Teilnehmertagen“ kann das Land vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel weitere Fachkräfte in die Förderung einbeziehen.

Maßnahmen, deren Veranstaltungstage nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift nicht nachgewiesen werden, sollen auf Antrag von der bewilligenden Stelle berücksichtigt werden.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 80 v. H.

3.2.2 Pädagogische Fachkräfte in Jugendzentren anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

Voraussetzung für die Förderung von Fachkräften in Jugendzentren (Häuser der Offenen Tür) nach § 6 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 629, BS 216-3) ist, daß der Bedarf in der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt ist, und der örtliche Träger der Jugendhilfe sich angemessen an der Förderung der Einrichtung beteiligt. Die Einrichtung muß mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte nach Nummer 3.1 beschäftigen. Die pädagogische Konzeption für die Einrichtung ist im Antrag darzulegen.

Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt bis zu 50 v.H. für bis zu zwei Fachkräfte. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

3.2.3 Pädagogische Fachkräfte im Rahmen des Programmes „Jugendarbeit im ländlichen Raum“ und in Projekten der Jugendsozialarbeit.

Eine Entscheidung über die Förderung erfolgt nach Maßgabe entsprechender Förderkriterien oder wird im Einzelfall auf Antrag getroffen.

- 3.3 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

4 Sonstige Förderung für ehrenamtliche Mitarbeit

- 4.1 Förderungsfähig ist der Einsatz ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die an Maßnahmen mitwirken, die nicht nach Nummer 2 gefördert werden können.

Die Landeszuwendung beträgt je Person und Tag bis zu 7,50 EUR.

- 4.2 Förderungsfähig ist darüber hinaus der Einsatz ehrenamtlich Tätiger, die bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs in Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern mitwirken.

Für die Einrichtung eines zusätzlichen offenen Jugendtreffs können die mit der Ausstattung verbundenen Kosten in einem Zeitraum von drei Jahren mit einer Landeszuwendung von bis zu 6 150 EUR je Einrichtung gefördert werden. Die Landeszuwendung soll jährlich 3 075 EUR je Einrichtung nicht übersteigen. Die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit muß durch die Mitwirkung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe mit hauptamtlicher Fachkraft gewährleistet sein.

Die Eignung des Projekts und des Trägers ist vom zuständigen Jugendhilfeausschuß zu befürworten. Voraussetzung für eine Landesförderung ist die angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

- 4.3 Anträge sind über das Jugendamt spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt einzureichen.

5 Zuwendungen für Geschäftsstellen der Jugendverbände

- 5.1 Die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände können Landeszuwendungen zu den Personal- und Sachkosten ihrer Landes- oder Bezirksgeschäftsstellen erhalten. Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag und bemißt sich im übrigen an den für das Vorjahr nachgewiesenen Aktivitäten nach den Nummern 2.1 bis 2.6 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Zuwendung kann bis zu zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

- 5.2 Anträge sind bis spätestens 1. März des Jahres einzureichen.

6 Zuwendungen für Bau und Ausstattung

- 6.1 Die Landeszuwendung für Bau und Ausstattung nach § 6 Abs. 8 und 9 Jugendförderungsgesetz kann bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung über das zuständige Jugendamt einzureichen. Dieses leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die den Antrag mit ihrer fachlichen Stellungnahme an die bewilligende Stelle weiterleitet.
- 6.2 Das Jugendherbergswerk beantragt jährlich für den Um- und Ausbau einschließlich Sanierung und Ausstattung von Jugendherbergen Zuwendungen aus dem Haushaltsplan (Globalmittel).

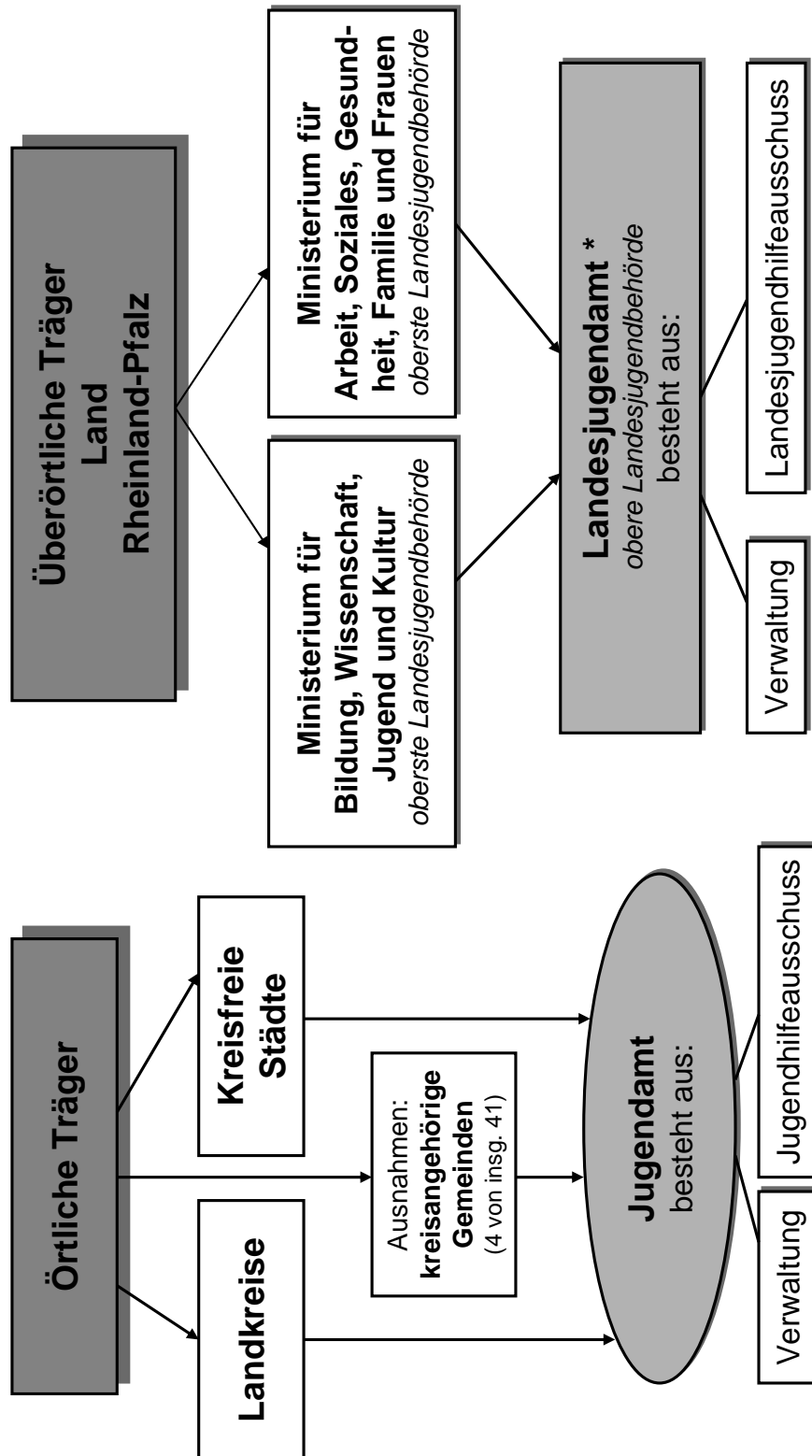
7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

1.6 Rahmen für die Jahresberichte der vom Land geförderten Häuser der Jugend und Jugendzentren

- 1. Angaben zur Einrichtung:** Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage
- 2. Angaben zur personellen Situation der Einrichtung:**
Zahl und Ausbildung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte sowie der Honorarkräfte
- 3. Öffnungszeiten der Einrichtung:** Wochentage, Uhrzeiten
- 4. Sonstige Rahmenbedingungen bzw. Veränderungen der Rahmenbedingungen im Berichtsjahr:**
 - Demographische Entwicklung (Zuzug/altersgemäße/ethnische Zusammensetzung)
 - Besondere soziale Problemlagen
 - Besondere Bedingungen seitens des Trägers/der Kommune/des Kreises
- 5. Besucherinnen/Besucher der Einrichtung:**
Aus unmittelbarem, lokalem Einzugsbereich des Jugendzentrums/aus weiterer Umgebung, Zahl des durchschnittlichen Tagesbesuchs, Altersangaben, Nationalitäten
- 6. Umsetzung und Weiterentwicklung bzw. Neuorientierung der pädagogischen Konzeption im Berichtsjahr:**
 - Im Berichtsjahr hatten folgende Ziele Priorität:
 - Folgende Zielgruppen sollten insbesondere erreicht werden:
 - Die Konzeption sah deshalb folgende Schritte vor:
 - Die Zielerreichung sollte festgemacht werden an:
- 7. Zur Erreichung der Ziele gab es folgende konkrete Angebote:**
 - Angebotsstruktur (im Jugendzentrum/außerhalb)
 - Öffnungszeiten
 - Verteilung der Verantwortlichkeiten
 - Kooperation mit Dritten
- 8. Die Zielerreichung bewerten wir wie folgt:**
Bitte angeben, woran Erfolg oder Misserfolg festgemacht und wo ggf. Gründe für das Scheitern gesehen werden.
- 9. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen haben wir wie folgt sichergestellt:**
- 10. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen (auch außerhalb der Jugendhilfe):**
Informationsaustausch, Abstimmung von Maßnahmen etc., Zusammenführen von Ressourcen, Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien
- 11. Finanzierung der Einrichtung:**
Eigenleistung, Leistungen des Jugendamtes, Zuwendungen Sonstiger und Spenden
- 12. Öffentlichkeitsarbeit:**
Ggf. Zeitungsberichte etc. beifügen
- 13. Perspektiven:**
Folgende Konsequenzen wollen wir aus den Erfahrungen des Berichtszeitraumes ziehen:

Struktur der öffentlichen Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz



* Abt. 3 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

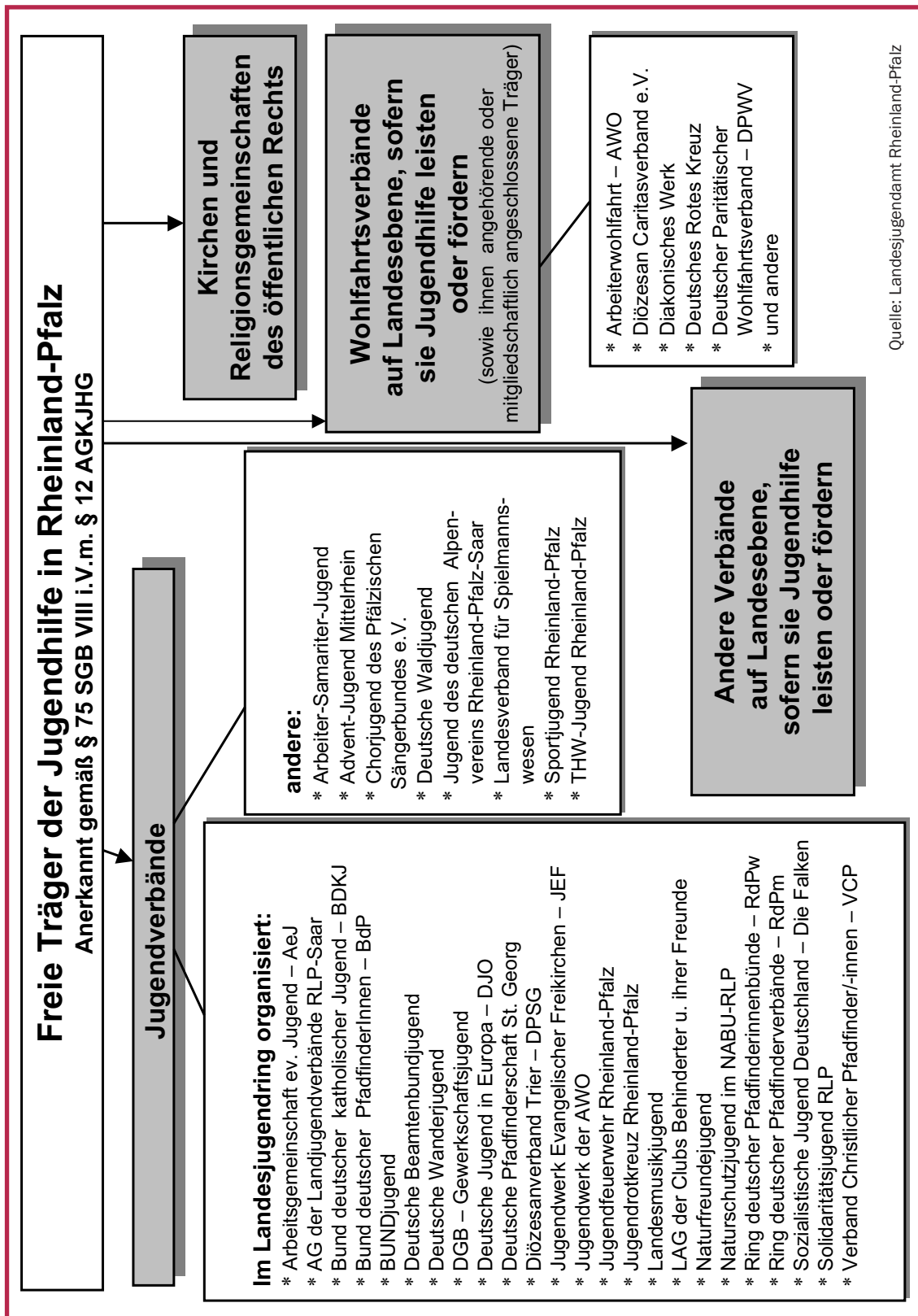
Quelle: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

2. Schaubild:

Struktur der öffentlichen Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

3. Schaubild:

Freie Träger der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz



Quelle: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

4. Literaturverzeichnis

- Arbeiterwohlfahrt Westerwald: Jung sein im Westerwald – Lebens- und Freizeitsituation junger Menschen im Westerwaldkreis, Studie der Arbeiterwohlfahrt in Zusammenarbeit mit der Universität Koblenz, Landau 2000
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ): Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit – Ein Beitrag zur aktuellen Fachdiskussion. Positionspapier, Mai 2001
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGKJÄ): Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Aktualisierte Fassung, Februar 2005 (Download: www.bagljae.de)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: QS Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, 1996
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2002
- Bundesjugendkuratorium: Streitschrift, Zukunftsfähigkeit sichern! Für ein neues Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe, 2002
- Bönisch, L. (Hrsg.): Handbuch Jugendverbände. Juventa Verlag, 1991
- Bönisch, L./Münchmeier, R.: Pädagogik des Jugendraums – Zur Begründung und Praxis einer sozialräumlichen Jugendpädagogik, Juventa Verlag, 1990
- Deinet, U./Sturzenhecker, B.: Konzepte entwickeln – Anregungen und Arbeitshilfen zur Klärung und Legitimation, Juventa Verlag, 1996
- Deutsche Shell (Hrsg.): Jugend 2000 (13. Shell Jugendstudie), Leske+Budrich Verlag, Opladen, 2000
- Deutsche Shell (Hrsg.): Jugend 2002 (14. Shell Jugendstudie), Fischer Verlag, Frankfurt am Main, 2002
- Fischer, A.: Jugend 2000 – 13. Shell-Jugendstudie, Sonderauswertung für Rheinland-Pfalz, 2000
- Giles, C./Buberl-Mensing, H.: Qualität in der Jugendarbeit gestalten, Konzeptentwicklung, Evaluation und Fachcontrolling, Landschaftsverband Rheinland, 1999
- Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB e. V.): Kinder- und Jugendhilfe – Verbände und Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland, 1994
- Jordan, E./Schone, R.: Jugendhilfeplanung – Aber wie? Votum Verlag, 1992
- Kunkel, P.-C. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxiskommentar. 2. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2003
- Landesjugendamt Rheinland-Pfalz: Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz, Mainz 2004 (pdf-Datei unter: www.landesjugendamt.de)
- Landesjugendamt Rheinland-Pfalz: Empfehlungen zur Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII, Mainz 2006 (pdf-Datei unter www.landesjugendamt.de)

- Landesjugendamt Rheinland-Pfalz: Empfehlungen zur Zusammenarbeit im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz, Mainz 2004 (pdf-Datei unter: www.landesjugendamt.de)
- Landesjugendamt Rheinland-Pfalz: Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Bußgeldern nach § 28 Jugendschutzgesetz in Rheinland-Pfalz, Mainz 2006 (pdf-Datei unter www.landesjugendamt.de)
- Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz: Jugendhilfe und Spielleitplanung – Kinder- und jugendgerechte Dorf- beziehungsweise Stadtteilentwicklung unter Beteiligung von Mädchen und Jungen, Mainz 2002
- Ministerium für Umwelt und Forsten und Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz: Spielleitplanung – Ein Weg zur kinderfreundlichen Gemeinde und Stadt, Mainz 2004
- Rauschenbach, T.: Kinder- und Jugendarbeit – Wege in die Zukunft – Gesellschaftliche Entwicklungen und fachliche Herausforderungen, Juventa Verlag, 2003
- Rauschenbach, T.: Jugendarbeit im Aufbruch – Selbstvergewisserungen, Impulse, Perspektiven, Votum Verlag, 2002
- Vogelgesang, W.: Meine Zukunft bin ich – Jugendstudie der Universität Trier, Trier 2002

Zeitschriften

- „deutsche Jugend“ – Zeitschrift für die Jugendarbeit, Juventa Verlag
- „neue Praxis“ – Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, Luchterhand-Verlag

5. Internetadressen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)
www.bagljae.de

Deutsches Jugendinstitut
www.dji.de

Deutsch-Französisches Jugendwerk e.V.
www.dfjw.org

Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der BRD e. V.
www.ijab.de

Jugend für Europa
www.jugendfuereuropa.de

Jugend für Europa
www.webforum-jugend.de

Jugendserver des Landes Rheinland-Pfalz
www.jugend.rlp.de

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
www.landesjugendamt.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz
www.mbwjk.rlp.de

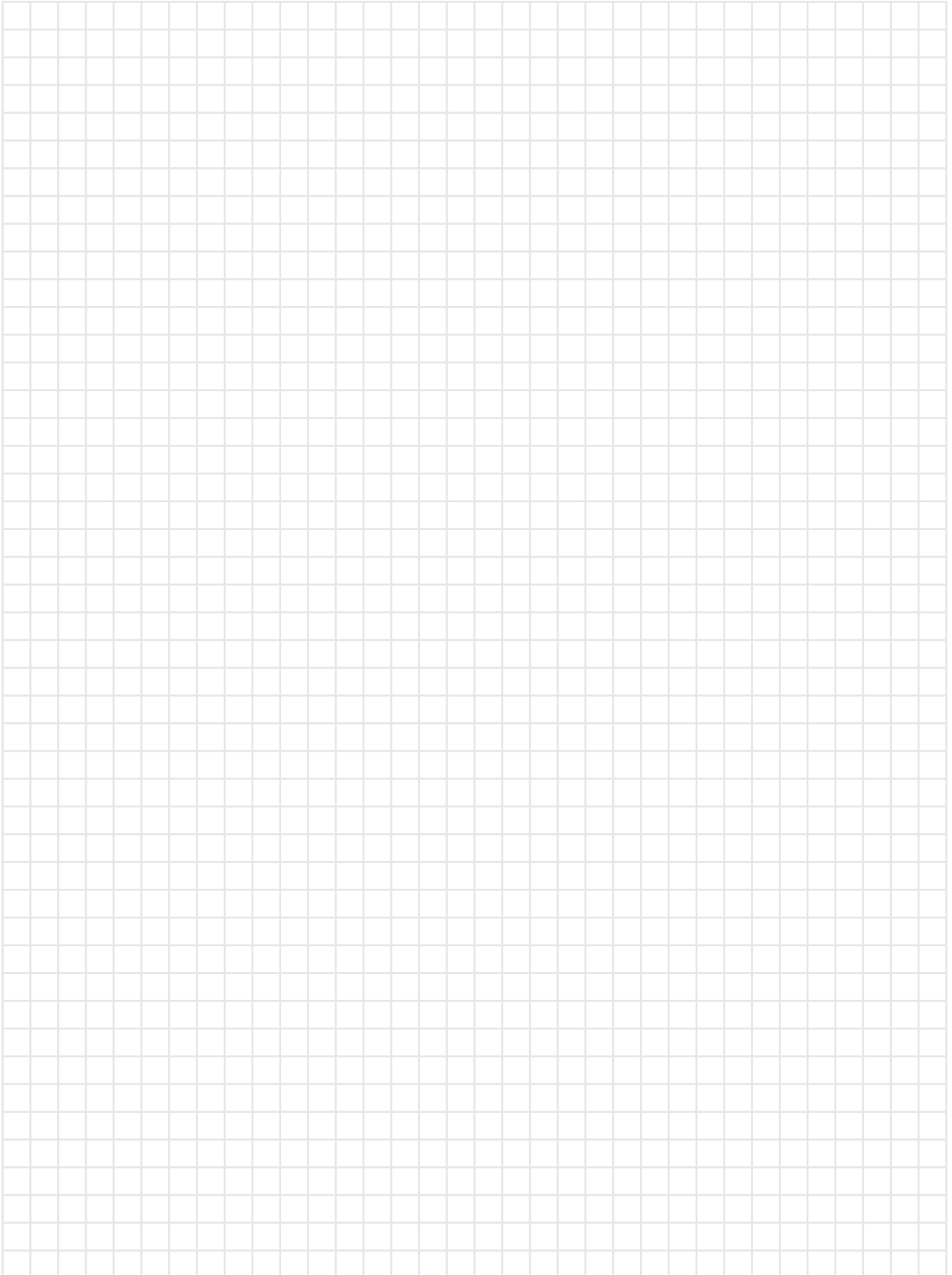
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz
– Ganztagschule
www.ganztagschule.rlp.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz
– Leitstelle Partizipation
www.net-part.rlp.de

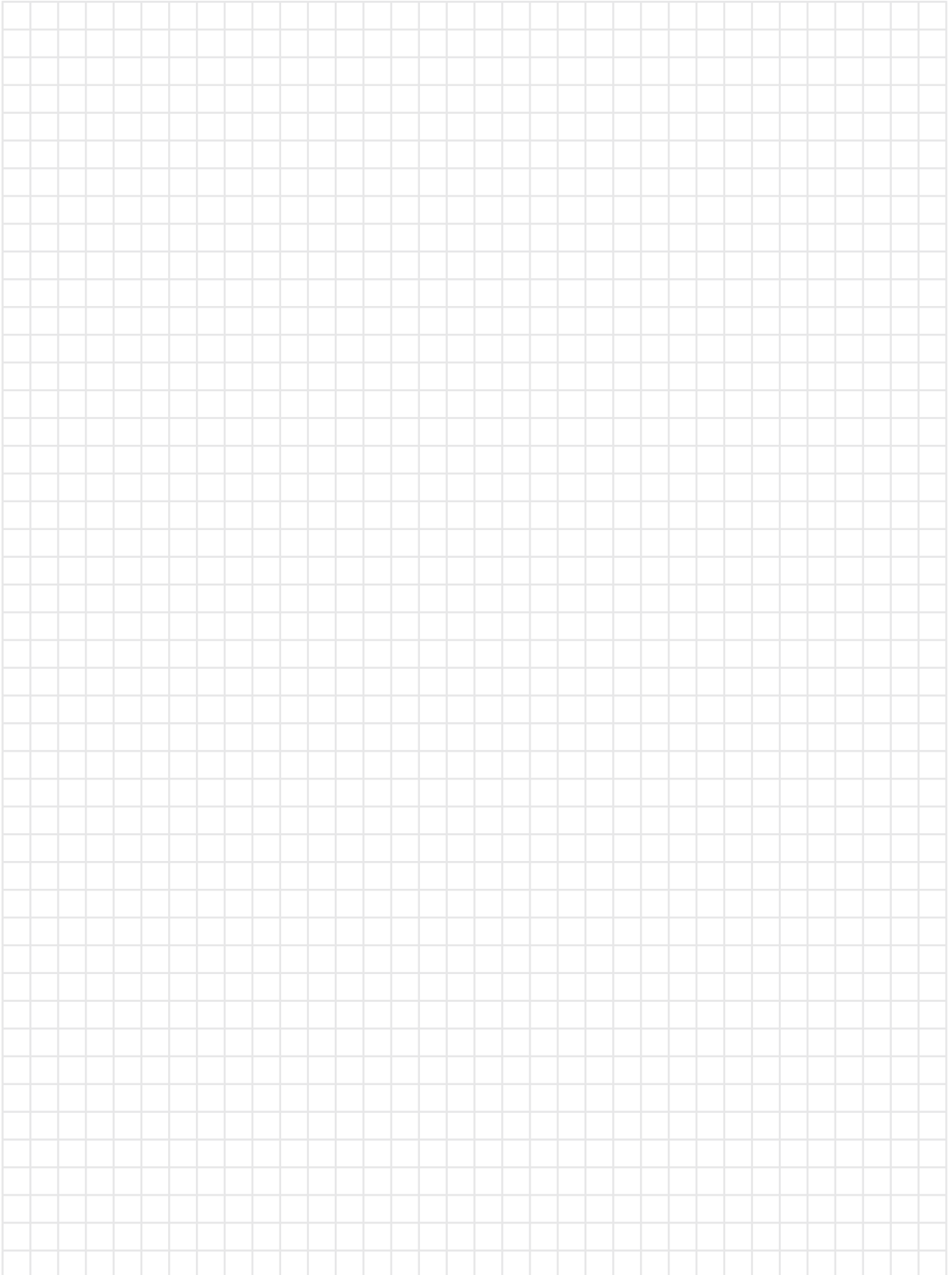
Institut für soziale Arbeit e. V., Münster
www.kindeschutz.de

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
www.masgff.rlp.de

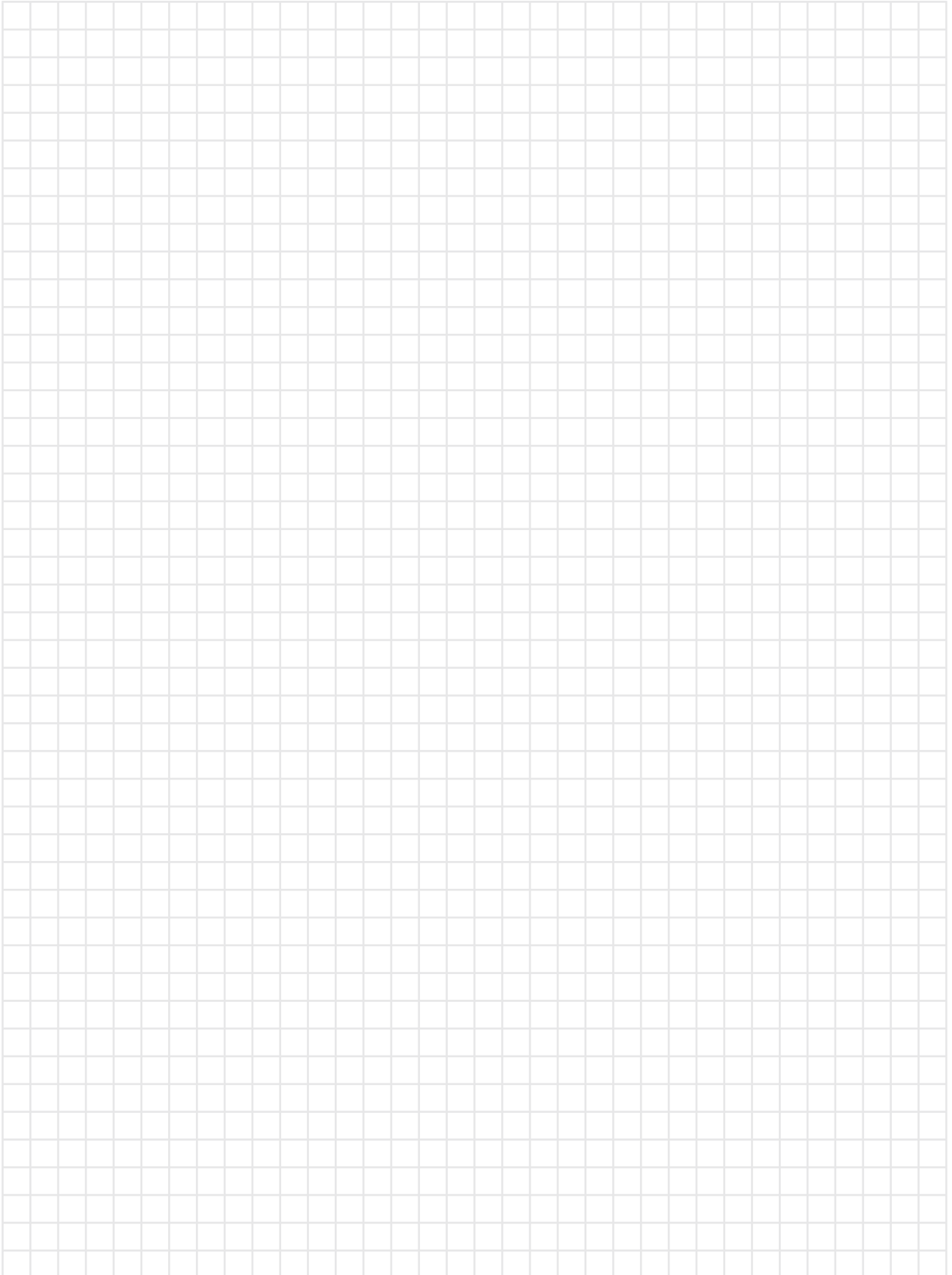
Persönliche Notizen



Persönliche Notizen



Persönliche Notizen



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

